BEITRÄGE ZUR TEXTGESCHICHTE UND TEXTKRITIK DER SCRIPTORES HISTORIAE AUGUSTAE

Erst durch die Ausgabe von E. Hohl 1927 ist die methodische Behandlung des Textes der Historia Augusta ermöglicht worden. Nachdem Mommsen erkannt und Dessau des näheren nachgewiesen hatte, dass der codex Bambergensis eine Abschrift des codex Palatinus (P) ist, der früher als jüngerer Bruder des Bambergensis gegolten hatte, schien es zunächst als ob die recensio ausschliesslich auf P zu begründen sei. Der Versuch, diese Anschauung als richtig zu erweisen, den S. Ballou (The manuscript tradition of the Historia Augusta 1914) unternommen hat, ist gescheitert. Es ist Hohl gelungen, anknüpfend an die Bewertung des codex Regius (Parisinus 5807) durch J. Casaubonus (1603) und an M. Petschenigs Untersuchung über die Handschrift des Klosters Admont (Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 1879), den Nachweis zu führen, dass in einigen Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts eine von P unabhängige Überlieferung vorliegt (Σ) , die namentlich an einigen Stellen, wo der Text von P in christlichem Sinne willkürlich umgestaltet ist, die ursprüngliche heidnische Fassung bietet und auch von der durch Blatt- bzw. Lagenversetzung in einem Vorgänger im P bewirkten Verwirrung frei ist (Klio XIII 1913 p. 258 sq. 387 sq. XV 1918 p. 78 sq.); auch sonst führt diese Gruppe an vielen Stellen uns über P hinaus, obgleich ihre Vertreter wesentlich jünger sind als diese Handschrift. Damit ist die Grundlage gewonnen, auf der der Text aufzubauen ist: wenn auch P sich im allgemeinen als überlegen erweist, so ist doch die Überlieferung der Familie Σ stets wohl zu erwägen. Dieser Aufgabe hat sich Hohl in seiner Neubearbeitung der Historia Augusta mit Erfolg unterzogen. Ich glaube jedoch, dass eine Nachlese nicht ganz ohne Ertrag sein wird.

Der codex Palatinus 899 hat eine lange und wechselvolle Geschichte, um deren Aufhellung sich S. Ballou l. l. bemüht hat, allerdings nicht durchweg mit Glück. Indem sie die gesamte Überlieferung aus P abzuleiten sucht, hat sie sich den Weg der Erkenntnis versperrt. Das hat Hohl mit Recht betont. Aber es bleiben noch einige an sich weniger wichtige, indes für die Textherstellung im einzelnen nicht ganz gleichgültige Fragen zu erledigen.

Schon bevor noch im 9. Jahrhundert der Bambergensis aus P abgeschrieben wurde, war diese Handschrift mit Korrekturen bedacht worden (Pb bei Hohl). Dabei verschlägt es wenig, ob diese vom Schreiber der Handschrift selbst oder von einem anderen herrühren. Wichtiger ist die Frage, woher diese Veränderungen stammen, ob sie, soweit es sich dabei nicht um selbständige Verbesserungen handelt, auf die Vorlage von P oder auf eine andere Handschrift zurückgehen. Ist ienes der Fall, so bieten uns die Korrekturen die Möglichkeit, einige Züge des Bildes der Vorlage zu erkennen; stammen sie aus einer andern Handschrift, so ist ihre Bedeutung nicht geringer. Meist verbessert Pb kleine Fehler des Schreibers der Handschrift, in der sehr oft einzelne Wörter, einzelne oder mehrere Buchstaben ausgelassen sind. Da sich ein Teil dieser Auslassungen auch in der Familie Σ findet, werden diese Fehler mindestens zum Teil nicht dem Schreiber von P selbst zur Last fallen. Vieles konnte ein Leser, der weniger zaghaft war als dieser, ohne weiteres verbessern, aber es gibt doch auch Fälle, wo dies nicht möglich war. Das gilt namentlich von den Stellen, wo P^b grössere Lücken von P^1 ausfüllt. Dies ist an folgenden Stellen der Fall:

Hadr. 24,5 (I 25,24 Hohl) 1) alii quod ipsi hadriano magnos honores post mortem detulisset om. P1, add. Pb*

Pius 7, 11 (I 41, 23) profectus est et ad campaniam dicens gravem esse om. P¹, add. P^b: 41 Buchst.

Ant. phil. 11,6 (I 57, 12) praeceperat hispanis exhausit italica allectione contra transque om. P¹, add. P^{b*}

Pert. 8,4 (I 121,17) vasaq(ue) eludo auro ebore argento citroq(ue) composita om. P^1 , add. P^b : 41 Buchst.

Sev. 1, 10 (I 137, 4) abiit iuventam plenam furor(um) non numquam et criminum om. P^I , add. P^b ; da P^I statt abiit ursprünglich habuit bot, so wäre ein Abirren auf das

¹⁾ Ich füge den Stellen, an denen sich der Ausfall durch Abirren des Auges auf eine ähnliche Buchstabenfolge (Homoioteleuton oder Homoiarkton) erklärt, ein Sternchen bei.

- nach der Lücke folgende habuit möglich gewesen. Nachgetragen sind 44 Buchst., falls die Endung -rum abgekürzt war.
- Geta 5,5 (I 198,7) leones rugiunt leopardi rictant elefanti barriunt: 44 Buchst.*
- Macr. 2,4 (I 202,9) quenvis magis quam parricidam quenvis magis quam incestum om. P¹, add. P^{b*}
- Heliog. 10,4 (I 230,21) famam non solum malorum sed et bonorum principum om. P¹, add. P^b: 40 Buchst.*
- Al. Sev. 20, 3 (I 265, 27) mater et uxor memmia sulpicii consularis viri filia catuli: 50 Buchst., falls keine Abkürzung geschrieben war.
- Maxim. 6, 9 (II 8, 1) raedam onustam solus moveret equo si pugnum dedisset, dentes solveret, si calcem, crura frangeret, lapides toficios friaret om. P¹, add. P^{b*}
- Tyr. trig. 10,7 (II 109,5) iudicium huic detulit iocularis astutia fuit quod: 43 Buchst.
- Aurel. 23, 5 (II 167, 8) passum esse criminaretur. capta autem civitas est miro modo om. P¹, add. P^b: 50 Buchst., falls ohne Abkürzung geschrieben war; doch muss mit der Möglichkeit der Abkürzung von esse und autem, vielleicht auch von -tur gerechnet werden. Dann wären 42—44 Buchst. übersprungen.
- Tac. 4, 3 (II 189, 25) primae sententiae vir recte imperator creatur om. P^1 , add. P^b : 40 Buchst.*
- Ibid. 13, 4 (II 196, 20) gessit autem propter brevitatem temporum nihil magnum om. P^I , add. P^b : 47 Buchst. Doch ist mit der Möglichkeit von Abkürzungen zu rechnen (autem, -rum), wodurch sich die Zahl auf 41 ermässigt. Ein Abirren des Auges von imperium auf magnum war nicht ausgeschlossen.

Da die Ausfälle in P^I in den nicht durch Abirren des Auges auf ähnliche Silben bedingten Fällen annähernd gleichen Umfang haben, dürfen wir sie durch Überspringen einer Zeile der Vorlage erklären. Diese enthielt also ungefähr 40 Buchstaben oder etwas mehr.

Für diese Zeilenlänge lässt sich auch noch die Tatsache anführen, dass Aurel. 19,4 (II 163, 17) in P ein Stück fehlt, das erst aus Σ dem Texte eingefügt ist: inserviendum deorum immortalium praeceptis, d. h. 39 Buchstaben. Doch wäre hier mit der Möglichkeit zu rechnen, dass das Satzglied wegen

des heidnischen Inhalts in P absichtlich unterdrückt ist, obgleich unmittelbar vorher die Worte consulenda Sibyllae decreta, utendum Apollinis beneficiis unbehelligt geblieben sind. Bleibt also diese Stelle auch ungewiss, so muss doch betont werden, dass sich in Σ keine Stellen finden, die auf dieselbe Zeilenlänge der Vorlage hindeuten.

Die Ergänzungen von P^b können natürlich einfach aus der Vorlage von P^I entnommen sein, aber auch die Möglichkeit, dass sie anderswo herstammen, ist nicht von vornherein abzuweisen. Und dass P^b , falls jenes anzunehmen wäre, mindestens neben der Vorlage von P^I noch eine andere Handschrift herangezogen hat, ergibt sich mit Sicherheit aus folgenden Stellen 1):

Pius 7, 6 (I 41, 11) sine mercede P^b : mercede P^I : mercedem Σ ; diese Lesart setzt also die Lesart von P^I , nicht die von P^b voraus.

Ibid. 7, 7 (I 41, 15) adroderet P^b : adrideret $P^1 \Sigma$

Ibid. 9, 6 (I 43, 10) pharasmanes P^b : pharesmanes $P^1 \Sigma$

Heliog. 4, 4 (I 225, 31) asino P^b : sino P^I : signo Σ ; auch hier beruht die Lesart von Σ auf der von P^I und kennt nicht die von P^b

Ibid. 5, 1 (I 226, 5) subaret $P^1M\Sigma$: subigeret P^{b} ²)

Ibid. 25, 9 (I 242, 9) caenabat P^b : caenebat P^1 : canebat Σ (vgl. Hohl p. VII)

Gall, 13, 10 (II 92, 22) $va*ria\ P:valeria\ \Sigma$ (vgl. Hohl, ibid.) Tyr. trig. 8, 12 (II 106, 29) gladiorum $P^b:$ gladiatorum $P^a\ \Sigma$ Ibid. 9, 7 (II 108, 3) **si et $P^b:$ et si et $P^I:$ et si etiam Σ

Ibid. 29, 1 (II 126, 16) deputat P^b : diputat P^1 : disputat Σ

Claud. 13, 7 (II 144, 15) genitalia Pb: vitalia P1

Ibid. 13, 8 (II 144, 21) praecepit P^b : cepit $P^1 \Sigma$

Aurel. 1, 4 (II 149, 16) profundit P^b : profudit $P^1 \Sigma^3$)

Ibid. 7, 4 (II 154, 9) utrimque $P^1\Sigma$: utrumque P^b

Tac. 6, 6 (II 191,18) magnarum P¹: magarum Pʰ: magnorum R: magistrorum Ch; obgleich hier keine dieser Lesarten das Echte bietet, steht doch die Lesart von Σ magnorum

¹⁾ Vgl. Hohl, praef. p. VII.

²) M bezeichnet die Murbacher Handschrift, die Erasmus eingesehen hat, die aber bereits in dem Murbacher Katalog des 9. Jahrhunderts erwähnt wird.

³) Ob hier das Präsens oder das Perfektum vorzuziehen ist, ist schwer zu sagen.

272

(aus der die von Ch durch Konjektur verändert ist) der von P^I näher als der von P^b

Prob. 13,6 (II 213,17) reciperet P^b : receperit $P^1\Sigma$; hier sind an sich beide Lesarten gleich gut möglich.

Aus der Liste ergibt sich, dass P^I im Richtigen wie im Falschen mit Σ zusammengeht gegen P^b . Da P^I und Σ auch sonst durch enge Beziehungen miteinander verbunden sind, und die Lesarten von P^b mindestens zum Teil nicht durch Konjektur gefunden werden konnten, ist zu folgern, dass P^b nicht einfach aus der Vorlage von P^I schöpft. Wo P^b mit Σ übereinstimmt, was sehr selten der Fall ist, liegt entweder ein individueller Fehler von P^I vor, oder beide haben unabhängig voneinander das Richtige durch Konjektur wiederhergestellt:

Ant. phil. 12, 12 (I 58, 26) puerorum $P^b\Sigma$: puerum P^1 Macr. 11, 3 (I 209, 20) in latum P^b : illatum Σ : in latinum $P^{I^{-1}}$).

Das Verhältnis von P^1 P^b und Σ lässt sich demnach so darstellen:



So erklärt es sich auch, dass P^b nicht immer gegenüber P^I das Richtige bietet:

Sev. 15,7 (I 148, 10) qui brevi Σ: quibus revi P^I (der Fehler beruht auf falscher Worttrennung: quib-revi): quibus sevi P^b

Al. Sev. 56, 4 (I 295, 27) interfectorum P^1 : interfecturum P^b Maxim. 20, 1 (II 18, 8) nuntiata P^1 : nuntia P^b

Max. et Balb. 17,4 (II 71,24) cuiusmodi : iusmodi P¹ : eiusmodi P^b

Tyr. trig. 28,1 (II 126,8) fratre Σ : fratae P^1 : fretae P^b Claud. 14,5 (II 145,21) bigemmem unum: bigemme unum P^1 : bigemmeum P^b

Wenn aber P^I mehrfach Überlieferung bietet, die durch P^b dann entstellt ist, so haben wir an den Stellen, wo an und für sich beide Lesarten möglich, zu prüfen, ob P^I oder P^b vorzuziehen ist, dürfen uns also nicht von vornherein für einen der beiden Schreiber entscheiden. Das gilt m. E. für folgende Stellen:

¹⁾ Peters Konjektur *inlautum*, die schon der Korrektor der excerpta Palatina bietet, dürfte das Richtige treffen.

Claud. 8, 2 (II 139, 24) adulamus P^1 : adulamur P^b . Zur aktiven Form bemerkt der Thesaurus (I 877, 49) mit Recht: apud antiquos et antiquarios; sie findet sich bei Apuleius, den Panegyrici und Ausonius, also drei Schriftstellern, die stilistisch der Historia Augusta nicht fern stehen. Daher kann auch hier die aktive Form sehr wohl richtig sein.

Aurel. 31,5 (II 172,22) mulieres P^1 : mulieribus P^b . Dass die plautinische Konstruktion von parcere mit dem Akkusativ in der Historia Augusta nicht unmöglich ist, da sie doch auch sonst archaistische Elemente aufweist, erscheint sicher. Ein blosses Schreibversehen von P^1 ist nicht wahrscheinlich. An dieser Stelle scheint sich die seltenere Konstruktion durch die rhetorische Figur zu empfehlen: mulieres non pepercimus, infantes occidimus, senes iugulavimus, rusticos interemimus. Sie gewinnt, wenn neben den Verben lauter Akkusative stehen.

Prob. 24, 1 (II 221, 2) romanā fugerunt P^1 : romanā refugerunt P^b : roma refugerunt Σ . Da es sich um die Stadt Rom handelt, aus der die Nachkommen des Probus fliehen, um sich bei Verona niederzulassen, ist Romana fugerunt unwahrscheinlich, da hierdurch das römische Reich bezeichnet würde. Jedenfalls ist aus demselben Grunde Romanam rem (so Peter) und Romanam rem publicam (so Lessing) in gleicher Weise unmöglich. Sachlich zutreffend sind die Vermutungen Mommsens (Roma urbe fugerunt) und Hirschfelds (Romanum larem fugerunt). Aber man wird sich wohl bei der Überlieferung von Σ Roma refugerunt beruhigen können. Diese ist in der Korrektur von P^b mit der Lesart von P^1 verbunden.

Car. 11,2 (II 241,5) quia P^1 ('ut videtur' Hohl): qui* P^b : qui et $P^{c\,1}$). Hier empfiehlt sich diese Lesart, da die gesta Cari des Aurelius Apollinaris doch nicht mit den iambi desselben Schriftstellers gleichgesetzt werden können. Falls P^1 quia gehabt hat, könnte das auslautende a sehr wohl für & verschrieben sein.

Es sind nicht viele Fälle, wo P^b eine schlechtere Lesart bietet. Das ist nicht verwunderlich, da dieser Korrektor in der Regel nur unbedeutende Schreibfehler verbessert, wo die Gefahr des Irrens sehr gering war. Jedenfalls ist die von ihm benutzte Handschrift der Vorlage von P ziemlich ähnlich

 $^{^{1}}$) So bezeichne ich die Lesarten, die bei Hohl durch das umständliche Zeichen $P\ corr.$ gekennzeichnet sind.

Rhein, Mus. f. Philol, N. F. LXXVIII.

gewesen. Nichts deutet darauf hin, dass sie nicht die beiden Hauptschäden von P, die Lagenversetzung und die christlichen Interpolationen bzw. Tilgungen (besonders Aurel. 19) mit ihm geteilt habe. Mit der Murbacher Handschrift kann sie nicht gleichgestellt werden, weil diese Heliog. 5,1 gegen P^b mit P^I in der richtigen Lesart subaret übereinstimmt (s. o. p. 271).

Die Störung der Ordnung und die christlichen Interpolationen sind der Urquelle der Familie Σ unbekannt. In beiden Punkten führt also Σ über P hinaus. Beide Vorzüge können nicht nachträglich iure postliminii in Σ eingeführt sein. Das ist ohne weiteres einleuchtend bei den christlichen Veränderungen. Aber auch in betreff der Störung der Ordnung gilt das gleiche. Hohl nimmt zwar an (Klio XIII 1913 p. 401), dass die Lagenversetzung des Archetypus, nachdem Sedulius ihn benutzt habe, und ein Vorgänger von P daraus abgeschrieben war, wieder in Ordnung gebracht worden sei. Aber für diese Annahme fehlt es an Anhaltspunkten. Da aber Σ in vielen kleinen Fehlern und auch in schweren Verderbnissen mit P übereinstimmt, was Hohl mit Recht betont (1913 p. 403; praef. p. VII), so müssen doch engere Beziehungen zu P vorhanden sein. Diese lassen sich durch folgendes Bild veranschaulichen:



Dabei bezeichnet y die Handschrift, in der die christlichen Entstellungen vorgenommen waren und die Ordnung gestört war. Natürlich können sich diese beiden Erscheinungen auch auf verschiedene Handschriften verteilen, die zwischen x und P^1 einzuschieben wären. Da die Vernichtung der Vitae der Kaiser zwischen Maximus und Balbinus und Valerianus sowie die Beschädigung der Vitae des Valerianus und Gallienus sich in Σ ebenso wie in P finden, hat diese Erscheinung mit den christlichen Interpolationen nichts zu tun (irrig im Anschluss an Peter Hohl 1913 p. 401). Es sind zwei verschiedene gewaltsame Eingriffe. Die Vernichtung der Vitae hat ja nicht nur die Lebensbeschreibungen christenfeindlicher Kaiser betroffen. Man wird diesen Verlust wohl eher durch die Annahme zu erklären haben, dass der Anfang des 2. Bandes

Zur Textgeschichte u. Textkritik der Scriptores Historiae Augustae 275

der ganzen Sammlung durch äussere Einflüsse stark beschädigt war.

Indes können die Sonderlesarten von Σ nicht aus x allein abgeleitet werden. In P wie in Σ fehlen öfters Stücke, deren Fehlen sich am leichtesten durch Ausfall einer Zeile erklären lässt¹).

Hadr. 20, 11 (I 22, 4) si potest (so Pc; potes P1) credi P: om. Σ : 13 Buchst. Der Satz wird gewöhnlich als Glossem beseitigt, und auch Hohl klammert ihn als unecht ein. Verteidigt hat ihn Vahlen, Opuscula academica I p. 134, der das Satzglied zum folgenden Satze ziehen will: si potest credi, omnes publicas rationes ita complexus est ut domum privatam quivis pater familias diligens non satis noverit (so Hohl, novit $P\Sigma$). Ich meine, es ist wenig passend, dass durch die zweifelnde Bemerkung si potest credi dem folgenden Satze von vornherein die Glaubwürdigkeit genommen wird. Jedenfalls lässt sie sich mindestens ebenso gut mit dem vorhergehenden Satze verbinden, der tatsächlich etwas enthält, was eine solche einschränkende Bemerkung verträgt: uno tempore scripsit dictavit audivit et cum amicis fabulatus est, si potest credi. Bei dieser Verbindung erhält der Satz eine der beliebten Klauseln. Das Fehlen in Σ kann allein das Stück nicht als unecht erweisen.

Ael. 5, 4 (I 33, 6) ut alii ferunt Σ : om. P: 12 Buchst. Dass dies eine Interpolation sein soll, ist unwahrscheinlich. Da sonst nur von einem tetrafarmacum die Rede ist (Hadr. 21, 4. I 22, 22), wofür Marius Maximus als Gewährsmann angeführt wird (Ael. 5, 5. I 33, 10), ist ein Hinweis auf einen wenn auch nicht genau bezeichneten Gewährsmann für das pentefarmacum an sich nicht unpassend.

Maxim. 4,9 (II 6,10) alii hectorem Σ : om. P: 12 Buchst.; von Hohl mit Recht aufgenommen, da ein Grund für eine Interpolation nicht erkennbar ist.

Gord. 33,3 (II 55,23) a condita $urbe\ \Sigma$: om. P: 12 Buchstaben. Der Zusatz ist sehr willkommen, da das nackte millesimum annum undeutlich wäre; Hohl hat ihn mit Recht dem Texte einverleibt.

¹⁾ Ich führe hier auch einige Stellen mit auf, die als Interpolationen gelten, weil sie in Z fehlen, von deren Unechtheit ich mich aber nicht überzeugen konnte.

Gall. 17, 1 (II 95, 5) ist in $P\Sigma$ aus dem Folgenden vorweggenommen: nec defuit an: 11 Buchstaben. Nach 3×13 Buchstaben (falls ee für esse geschrieben war) folgt dann: nec defuit Annius Cornicula eqs. Die Behandlung dieser Stelle durch Hohl (Klio XIII 1913 p. 404) hat mich nicht überzeugt. Er meint, sciebam me genuisse mortalem könne sowohl heissen: ,ich wusste, dass ich einen Sterblichen gezeugt habe', wie ,ich wusste, dass mich ein Sterblicher gezeugt habe', und in diesem Sinne sei es von Gallienus gebraucht worden; ein Erklärer habe, um die Äusserung in Übereinstimmung mit der Anaxagoraslegende zu bringen, hinzugefügt: ille (sc. philosophorum optimus) sic dixit: sciebam patrem meum esse mortalem. Hohl beseitigt also die Worte nec defuit an ille . . . patrem meum esse mortalem. Merkwürdig ist nur, dass dieser Interpolator korrekte Klauseln hervorbringt. Ich glaube, die Hohlsche Deutung scheitert daran, dass sich bei der Beseitigung des angeblichen Zusatzes eine kaum verständliche Unklarheit ergeben würde, während sich nach Ausscheidung der fälschlich vorweggenommenen Worte ein klarer, vollkommen einwandfreier Text ergibt: ubi de Valeriano patre comperit quod captus esset, id quod philosophorum optimus de filio amisso dixisse fertur: 'sciebam me genuisse mortalem', ille sic dixit: 'sciebam patrem meum esse mortalem'. Die Beschädigung ist also durch einen mechanischen Irrtum, durch Verdoppelung einer Zeile, nicht durch eine böswillige Entstellung herbeigeführt1).

Tyr. trig. 31, 10 (II 131, 19) sind die Worte cum risu et ioco (13 Buchst.) von ihrem Platze verschlagen worden. Hohl stellt sie nach Peters Vorgang vor iactitare, was glaub-

¹⁾ Im folgenden hat Damsté die Worte: peior tamen ille qui credidit als Interpolation getilgt. Hohl pflichtet ihm bei und bemerkt: peior ... credidit om. Σ . Das ist irreführend; denn nach Klio XIII 1913 p. 405 fehlt in Σ falsu sua voce ... credidit und ist dafür einfach, um dem Satze wenigstens einen Abschluss zu geben, diceret geschrieben. Es fehlen also in Σ 45 Buchstaben, die 4 Zeilen gefüllt haben können. Jedenfalls liegt in Σ eine äussere Beschädigung vor. Übrigens hat Damsté das in P überlieferte falsu sua voce richtig in falsa verbessert. Schreibt man, wie Hohl nach Petschenigs Konjektur (Philol. LII 1894 p. 354) tut, falsus, so ist sua voce betont, was sinnwidrig ist. Zur Tilgung der Worte: peior ... credidit liegt keine zwingende Veranlassung vor. Die Berufung auf Σ dafür ist ein methodischer Fehler.

haft ist. Dazwischen standen 45 Buchstaben, die 4 Zeilen ähnlichen Umfangs füllen könnten.

Ibid. 33, 4 (II 133, 12) sind die Worte circa Bononiam (13 Buchst.) von ihrer Stelle versetzt.

Claud. 3, 6 (II 136, 10) vespasiani quoq(ue) Σ : om. P (14 bzw. 12 Buchst.) je nach der Art, wie quoque abgekürzt war). Mit Recht hat Hohl das Stück trotz der Bedenken Petschenigs l. l. p. 354 in den Text aufgenommen.

Ibid. 3,7 (II 136,17) tilgt Hohl mit Novák die Worte aris ac templis (13 Buchst.), die nicht den Eindruck eines Glossems machen. An ihrer Stelle sind sie allerdings nicht erträglich. Stellt man sie aber vor bonum principem (14 bzw. 13 Buchst.), so könnten zwei Zeilen ihre Reihenfolge geändert haben: siquidem omnes ordines, omnis aetas, omnis civitas statuis vexillis coronis fanis arcubus aris ac templis bonum principem honoraverit. ac beim letzten Gliede einer bis dahin asyndetischen Reihe findet sich auch Pius 7,5 (I 41, 10) per proprios servos, proprios aucupes piscatores ac senatores. Al. Sev. 57,3 (I 297,2) fame frigore ac morbo.

Ibid. 9,2 (II 140,11) hat Σ die Worte ad Romanae reip. (13 Buchst.) ausgelassen. Das wird geschehen sein, weil nach ihnen eine Lücke war, erklärt sich aber besonders leicht, wenn sie eine Zeile bildeten.

Ibid. 14,2 (II 145,1) ac devotissime Σ : om. P (13 Buchst.), von Hohl mit Recht in den Text aufgenommen.

Ibid. 15,3 (II 146,25) ist überliefert accipiat praetorianam accipiat, d. h. nach einem zuerst von A. Brinkmann
(Rhein. Mus. LVII 1902 p. 481 sq.) erläuterten Schreibgebrauch
war praetorianam (12 Buchst.) ausgelassen und unter Beifügung des folgenden Wortes nachgetragen, damit der Platz
der Einfügung bestimmt werde. Dieser Nachtrag wurde von
einem des Brauches unkundigen Schreiber mit aufgenommen.
Auf diese Weise erklären sich viele sog. Dittographien, für
die man sonst keinen Grund angeben könnte. Gerade in der
Überlieferung der Historia Augusta sind solche Fälle besonders
zahlreich 1).

¹) Ähnlich ist auch Al. Sev. 42, 3 (I 284, 17) zu erklären: die übersprungenen Wörter usq. ad sex fuerunt (15 Buchst., bzw. 12-13, wenn die Endung -runt abgekürzt war) sind vor statt nach qui eingeschoben.

Aurel. 29, 3 (II 171, 13) sed hoc falsum fuit Σ : om. P (16 bzw. 14 Buchst., falls hoc durch Abkürzung geschrieben war). An den von Hohl in den Text aufgenommenen Satz schliesst sich das folgende vortrefflich an: nam postea diligentissime eqs.

Ibid. 37, 4 (II 177, 8) quinque mensibus om. $P\Sigma$ (15 bzw.

13 oder 11 Buchst.), eine ganz sichere Ergänzung.

Prob. 10, 8 (II 210, 21) arripuerat imperium Σ : om. P (18 Buchst., falls nichts abgekürzt war). Hier lässt sich der Ausfall auch durch Homoioteleuton erklären, da hereditarium vorausgeht.

Quadr. tyr. 14, 5 (II 232, 19) cum bibisset Σ : om. P 11 Buchst.). Hohl hat den Zusatz von Σ hier nicht im Texte aufgenommen, bemerkt aber doch dazu: fortasse recte. Jedenfalls passen die Worte gut dort, wo sie in Σ überliefert sind.

Car. 1,2 (II 234, 11) sind die Worte senatus ac populi (15 Buchst.) umgestellt worden, wobei das letzte Wort dem folgenden temperante angeglichen ist.

 Σ hat öfters Unverständliches einfach ausgelassen:

Ant. phil. 19, 12 (I 65, 6) si reveratori vita: 16 Buchst. Geta 4, 1 (I 197, 1) anarbore tractator: 17 Buchst.

Prob. 20, 6 (II 219, 3) habebuntur atra: 14 Buchst.

22, 4 (II 220, 9) vix potest atvivi: 15 Buchst.

Quadr. tyr. 7, 2 (II 226, 26) sũmus verisset: 14 Buchst. 14, 4 (II 232, 16) et ut nescimus: 12 Buchst.

Da hierbei gelegentlich auch gut verständliche Wörter fehlen, liegt es am nächsten anzunehmen, dass auch hier ganze Zeilen weggelassen sind 1).

¹⁾ Natürlich gibt es auch Stellen, an denen sich Σ anders geholfen hat. Dazu scheint Aurel. 32, 4 (II 173, 23) zu gehören, wo die Herstellung des Textes bei Hohl nicht völlig befriedigt. Dass in P aus Tyr. trig. 24, 3 das Vergilzitat eripe me his invicte malis eingedrungen ist, liegt auf der Hand. Nach dessen Ausscheidung bleibt in P folgendes übrig: pacatis orientem gallis ubique terrori victo. Σ hat dasselbe, nur oriente und am Schluss undique terris. Dass hier der Text geglättet ist, ist ohne weiteres klar. ubique terrarum victor ist eine glänzende Verbesserung von Helm. Sie ist entschieden besser als ubique Tetrico victo, woran man auch denken könnte. Statt ubique terrarum wäre auch undique terrarum möglich, wie Hohl durch Vergleich von Quadr. tyr. 5,3 (II 225,24) pacato undique gentium toto ... orbe terrarum beweist. Die Münzen kennen ja undique victor ebensogut wie ubique victor. Aber undique terris,

Aus all diesen Stellen dürfen wir also schliessen, dass so wohl P wie Σ aus einer Handschrift abgeleitet sind, in der etwa 13-16 Buchstaben die Zeile füllten. Das deutet auf eine Handschrift in Majuskeln hin oder wenigstens eine Handschrift, die die Kolumnen der Majuskelhandschriften bewahrt hatte. Die Verschreibungen, namentlich die häufige Verwechslung von d und s empfehlen die Annahme, dass diese in Unzialen geschrieben war. Für diese Verwechslung nur wenig Beispiele: Hadr. 9, 2 (I 11, 5) secreto Mommsen: decreto $P\Sigma$; 11, 3 (I 13, 6) quod Gruter: quos $P\Sigma$ 1). Heliog. 34, 5 (I 249, 3) quos Flor. Vat. ΣP^c : quod P^I . Hadr. 19, 2 (I 20, 16) ludos: lusos P1. Gall. 8, 6 (II 87, 17) signa Pb: digna P^1 . Macr. 14, 2 (I 212, 18) istud Σ : stuo P^1 , d. h. stud, wie Pc verbessert. Bei der Häufigkeit dieser Verschreibung wird man der Tyr. trig. 5,7 (II 104,1) in P überlieferten Plusquamperfektform evadissent keine Bedeutung beilegen dürfen, zumal da 2 evasissent hat, was Hohl mit Recht in den Text setzt.

Schon oben (p. 275) ist bemerkt worden, dass Σ nicht allein aus der Urquelle von P (oben x) zu erklären ist. Es spielen auch anderweitige Einflüsse herein; denn die Quelle der Familie Σ hat aus einer andern Handschrift Korrekturen bezogen. Dafür lassen sich als Beweis die nicht seltenen Fälle verwenden, in denen Σ eine Verquickung der Lesart von P mit einer fremden aufweist. Unter dieser Voraussetzung sind folgende Stellen verständlich:

Comm. 1, 7 (I 98, 21) constuppatus P: construpatus Σ , was auf constuppatus zurückgehen kann²).

wie Hohl schreibt, wäre mir unverständlich. Nun ist noch der Anfang zu erledigen. Da ist pacatis oriente gallis unwahrscheinlich, weil man zwar das Asyndeton ertragen könnte, aber neben dem Singular oriente den Singular pacato erwarten würde. Auch orientem (so P) wäre dabei nicht erklärt. Ich schlage vor <code><post></code> orientem. Dann lautet der ganze Satz: princeps igitur totius orbis Aurelianus, pacatis <code><post></code> orientem Gallis atque undique (oder ubique) terrarum victor Roman iter flexit.

¹) quod und quos sind besonders oft verwechselt. Daher ist wohl auch Heliog. 8, 2 (I 228, 23) quod amicos ... invenisset zu schreiben. Hohl behält das in $P\Sigma$ überlieferte quos bei; ich verstehe nicht, wie er es erklären will.

 $^{^{2}}$) Allerdings hat es wohl ein vulgäres strupare, strupum gegeben.

Ibid. 1,10 (I 99, 6) fratre severo P: fratre suo severo Σ , das ist doch wohl auf fratre severo zurückzuführen. Dann wäre fratre suo Vero zu schreiben.

Pert. 10, 3 (I 123, 8) qui oderant A Ch: quod erant P: quod oderant R, was auf eine Korrektur quod erant hindeutet.

Did. Jul. 1,7 (I 128, 18) album P: albium Σ ; das setzt album voraus. Übrigens scheint es neben Albis eine Nebenform Alba gegeben zu haben (vgl. W. A. Baehrens zu Paneg. XII 21,5 p. 306, 22), die auch der Lesart von P zugrunde liegen könnte, da in dieser Handschrift u und a sehr häufig vertauscht sind.

Ibid. 8,2 (I 134,21) consulta senatus : e senatus P:ea... senatus A Ch : ea consulta senatus R. Es liegt auf der Hand, dass hier e wie ea eine Abkürzung von consulta wiedergibt.

Sev. 4, 5 (I 139, 4) ist von P^1 Romae ausgelassen, was P^b nachgetragen hat. In Σ ist Romae an falscher Stelle hinzugefügt 4, 4 (I 139, 1) fuit Romae otiosus. Das dürfte mit dem Fehlen von Romae in P^1 zusammenhängen.

Ibid. 19,7 (I 152,4) vixit $P\Sigma$, wonach Salmasius vix et vermutet hat. Gegen diese Verbesserung lässt sich vom sprachlichen Gesichtspunkt aus nichts einwenden. Da indes Σ vix vor dem folgenden aliquid eingefügt hat, dürfte dies ursprünglich als Verbesserung von vixit gemeint gewesen sein. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieses aus vix verschrieben ist $(vi\bar{x})$.

Al. Sev. 11,1 (I 259,5) gratias et: P^1 hat sed, d. h. gratiawar ausgefallen. Σ und der von ihm beeinflusste Korrektor P^c haben gratias sed, setzen also sed mit einer Korrektur gratias voraus.

Ibid. 56, 3 (I 295, 27) mille DCCC ist die richtige Ziffer, wie sich aus 55, 2 (I 295, 9) mille et octingentis curribus ergibt. In der Überlieferung waren die beiden letzten c ausgefallen, und dann ist in P statt DC se geschrieben P. In den Handschriften der Familie P ist teils P (so in P), teils P (so P). Dass hier nicht eine auf Grund von 55, 2 vorgenommene Verbesserung vorliegt, ergibt sich aus der falschen Zahl. In P0 war also das überlieferte se durch P0

¹⁾ Über die Verschreibung von D zu S s. S. 279.

oder DC verbessert, in A ist nur D aufgenommen, aber als Zusatz statt als Ersatz.

Maxim. 5,5 (II 6,24) quam ex tironibus ipse conscripserat hat richtig Σ . P^I hatte quam weggelassen, dieses hat P^c vor ipse nachgetragen 1).

Ibid. 13,3 (II 13,9) animo concupiens P: animo habens concupiensque Σ . Hierbei ist mit der Lesart von P eine Variante habens d. h. avens verbunden. In den Glossen wird avere durch cupere erklärt (Thes. ling. Lat. II 1313, 46). Ob nicht etwa havens durch animo concupiens erklärt worden ist, wäre vielleicht zu erwägen. Jedenfalls finde ich Madvigs Konjektur animo concipiens, die Hohl in den Text aufgenommen hat, nicht unbedingt überzeugend.

Ibid. 20,1 (II 18,12) ist das in P fehlende et Balbinum in Σ an falscher Stelle (nach moribus delicationem; -oribus Σ) eingedrungen. Es war also wohl am Rande nachgetragen.

Ibid. 22,1 (II 19,27) pondisse maximinum esse vincendum P: maximinum esse vincendum respondisse Σ . Hier ist das zur Korrektur des getilgten pondisse beigeschriebene respondisse an den Schluss des Satzes verschlagen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse

Gord. 9,2 (II 35,23) de rationali quidem occiso Baehrens: alii quidem occiso P: alii quidem occiso rationali Σ .

Max. et Balb. 1,4 (II 58,1) ne dum singulatim pertimescitis P^c : ne dum singulati permescitis P^1 : per me scitis ne dum singillatim Σ : hier ist per me scitis an die falsche Stelle verschlagen.

Val. 7, 1 (II 76, 30) consulta et iudicia : consulte iudicia P: consulti iudicia et Σ : das zur Verbesserung der Endung von consulte Nachgetragene ist an falscher Stelle eingefügt.

Gall. 12, 2 (II 90, 22) ostendendi acuminis scilicet: ostendentia cum in his scilicet P: ostendentia acuminis Σ . Wie das falsche ostendentia lehrt, ist in Σ die Korrektur acuminis auf die durch falsche Wortabteilung entstandene Lesart von P aufgepfropft.

Tyr. trig. 1, 2 (II 100, 14) eorum nec: eorum PCh: nec eorum V: das zugefügte nec ist statt nach eorum davor ein-

¹⁾ Natürlich wäre auch die Wortstellung, die Pc bietet, nicht unlateinisch, vgl. z.B. Bell. Afr. 6,5 cohortibus paucis, ex veteranis quas secum habebat, in extremo agmine conlocatis.

gedrungen. Ganz ebenso liegen die Verhältnisse 20,3 (II 120,5) ille cum: ille P: cum ille Σ .

Ibid. 15,7 (II 116,14) ceterisque P: cervisque ceterisque Σ : hier stehen Verschreibung und Verbesserung nebeneinander.

Ibid. 24,2 (II 123,18) -que gessit P: egisset Σ . Das scheint folgendes Bild vorauszusetzen -que gessit.

Claud. 12, 1 (II 143, 6) superati sunt P: extincti sunt et superati Σ . Das ist wohl so zu verstehen, dass ursprünglich das irrige extincti sunt durch überschriebenes superati verbessert war.

Aurel. 8, 1 (II 154, 28) ad verbum ut decebat inserui P^1 ; P^c hat quam vor ad verbum, Σ darnach hinzugefügt. Das dürfte also aus der verglichenen Handschrift stammen und uns von der Härte der von Hohl gebilligten Lesart von P^1 befreien.

Vielleicht gestatten diese Beobachtungen an einer andern Stelle noch eine kleine Verbesserung des im wesentlichen von Hohl und Helm richtig gestellten Textes anzubringen. Al. Sev. 24, 6 (I 269, 12) wird berichtet, dass Alexander Severus durch Lieferung von Öl für die Beleuchtung der Bäder deren längere Offenhaltung ermöglichte:

cum antea et annonam paterent P^1 ; hier verbessert P^c et annonam zu et ad nonam, was eine schlechte Konjektur ist; ein anderer Korrektor hat ad auroram am Rande beigeschrieben. Dieses stammt aus Σ , wo folgendes steht:

cum antea et non ante auroram paterent.

Hohl schreibt: cum antea et ante auroram non paterent et ante solis occasum clauderentur. Diese Konjektur Helms befriedigt sprachlich durchaus. Nur lässt sich die Entstehung der handschriftlichen Lesarten bei ihrer Annahme nicht so leicht erklären. Diesem Bedenken lässt sich vielleicht abhelfen. Es ist doch wahrscheinlich, dass annonam in P aus auroram entstellt ist; Verwechslung von r und n finden sich in dieser Überlieferung häufig 1). Dann ist die Negation ante auroram, wo sie in Σ steht, beizubehalten, womit sich aber et nicht verträgt. In P könnte es als Überrest von ante betrachtet werden. In Σ wäre es erhalten, weil ein Korrektor non ante

¹⁾ Ant. phil. 23, 7 (I 68, 14) pugnavit P^1 : purgavit P^5 . Ver. 1, 3 (I 74, 13) inhonorruisse. Comm. 5, 8 (I 102, 23) uni ΣP^c : viri P^1 . Al. Sev. 48, 6 (I 289, 27) verus ACh: verus PR u. 5.

auroram zur Verbesserung über et annonam geschrieben hatte. Es würde dann zu lesen sein: cum antea non ante auroram paterent et ante solis occasum clauderentur.

Auch in P sind Wirkungen derselben Erscheinung zu beobachten, die soeben für Σ besprochen wurde. Darauf führen Lesarten wie Carac. 7,3 (I 189,3) inserviat Σ : inservit at P. Heliog. 6,8 (I 227,16) adplaosam P^1 ; das mittlere a ist von P^c getilgt; es war also in der Vorlage ursprünglich adplasam statt adplosam geschrieben 1). Al. Sev. 34,4 (I 276,13) elogio Σ : eliogio P. Val. 4,2 (II 74,22) odenatus Σ : odeonatus P. Tyr. trig. 31,2 (II 130,15) marium Σ : maurium P. Tac. 9,1 (II 193,15) a vobis ΣP^c : a volibis P^1 . 19,5 (II 201,17) baianos R: -bat ianos P^2). Prob. 4,6 (II 205,23) salis Σ : soalis P. Ganz deutlich ist auch Clod. 2,1 (I 169,20) cum Σ : cum eum P. Maxim. 13,1 (II 12,28) bella plurima Σ : bella plurima proelia P.

Vielfach sind diese Tatsachen auch für die Textherstellung wichtig. Ant. phil. 10, 4 (I 56, 3) gibt Hohl folgenden Wortlaut: multis pauperibus sine crimine senatoribus dignitates concessit. Σ hat folgende Wortstellung: multis senatoribus pauperibus sine crimine eqs., die allein natürlich ist. Sie liegt auch der Überlieferung von P, durch die Hohl zu seiner Textbehandlung veranlasst ist, zugrunde: multis senatibus vel pauperibus sine crimine senatoribus. Da ist deutlich zu erkennen, dass vel senatoribus zur Verbesserung des verschriebenen senatibus beigeschrieben war. Also führt auch P auf die Wortfolge von Σ , die wir demnach als Überlieferung zu betrachten haben. Jedenfalls weist Hohl mit Recht alle Versuche ab, senatibus vel durch Emendation in das Satzgefüge hereinzuziehen.

Auch Clod. Alb. 14, 6 (I 182, 9) bietet Σ den echten Text: has litteras cum Pertinax invenisset, in Albini odium publicavit, was Hohl mit Recht aufgenommen hat. In P steht publicasse tuid, woran P^c herumkorrigiert hat. Es liegt auf

¹⁾ Verwechslung von a mit o ist in P sehr häufig, z. B. Gall. 2,2 (II 81,3) ob hoc P^cΣ: ab hoc P¹. Tyr. trig. 8, 13 (II 106,28) luxoriasissima P. Claud. 15,2 (II 146,22) Thracios Peter: trhacias P. Al. Sev. 21,9 (I 267,4) frumento P (statt -ta); 26, 10 (I 270,31) alia Σ: alio P; 34,2 (I 276,8) pantamimos P u. ö.

²⁾ Man wird hier kaum an die ciceronische Orthographie (-ii-, vgl. Quint. inst. I 4,11) denken dürfen.

der Hand, dass der Schreiber der Vorlage im Anklang an invenisset fälschlich publicasset geschrieben hatte, und dass dieses durch übergeschriebenes -vit (bzw. -vid) verbessert war. Damit erledigen sich alle Versuche unter Beibehaltung des Infinitivs aus -vit irgend ein Perfektum zu gewinnen.

Al. Sev. 8, 6 (I 257, 4) quis non aequantem nomina ferat eqs.: die Lesart von Σ equitatem spiegelt aequantem wieder $(it \sim a, \ a \sim n)$ und in P equi antem dürfte folgendes Bild vorausgesetzt sein: equitatem. Daher ist Helms Vermutung aequiperantem weniger wahrscheinlich.

Al. Sev. 21,4 (I 266, 14) quod antea vel raro fuerat vel omnino non diu non fuerat P; statt non diu non hat Σ non diu. In P ist also diese Lesart mit einfachem non verbunden. Es liegen demnach zwei Lesarten vor: 1. omnino non fuerat, 2. non diu fuerat. Jene bietet einen durchaus befriedigenden Text, namentlich auch eine korrekte Klausel am Kolonschluss. Bei Hirschfelds Konjektur omnino nondum fuerat ergibt sich ein Pleonasmus wegen des vorangehenden zu beiden Gliedern mit vel gehörenden antea. Den müsste man ertragen, wenn er überliefert wäre, ihn durch Konjektur herzustellen, wird man Bedenken tragen.

Eine schwierige Stelle ist Geta 4,3 (I 197,9). Geta erkundigt sich bei seinem Vater nach der Zahl der Gegner, die getötet werden sollen, und fragt teilnehmend: isti habent parentes, habent propinguos? Dann heisst es weiter: cum responsum esset haberet, complures ergo in civitate tristes erunt quam laeti quod vicimus: so P. In R lautet der Text: cum responsum esset: habent complures, ergo in civitate ait plures erunt tristes eqs. In der Lesart haberet scheint sich eine Dublette zu verbergen: habere und habe(n)t. Der Infinitiv gibt dem Satz eine gute Klausel: habere complures. Nimmt man dies an, so ergibt sich, dass der Text von P im folgenden lückenhaft ist: es fehlt das, was der Vertreter von Z mehr bietet: ait plures. Da P auch sonst an sehr vielen Stellen durch Lücken entstellt ist, trage ich kein Bedenken, den an sich sprachlich durchaus befriedigenden Text von R als echt anzusehen: ergo in civitate ait plures erunt tristes quam laeti quod vicimus.

Auch Tac. 14,4 (II 197,13) scheint ein ähnlicher Fall vorzuliegen. nam effusionem in eo frater frugi reprehendite

haec ipsa imperandi cupiditas aliis eum moribus ostendit fuisse quam fratrem hat P, während in Σ haec fehlt. Dass reprehendite durch Ausfall eines Buchstabens aus reprehendit et verstümmelt ist, liegt auf der Hand. haec aber dürfte nichts anderes sein, als ein verderbtes, zur Verbesserung beigeschriebenes et. Auch Prob. 19,6 (II 218,6) ist haec in P aus et (oder ec) entstellt: et ab eis hat Σ ; haec ab eis P setzt dieselbe falsche Worttrennung voraus statt e caveis. Darnach würde man also haec vor ipsa über Bord zu werfen haben, was stilistisch kein Nachteil ist.

Schliesslich lässt sich unter der Voraussetzung, dass in P der Text durch Korrekturen beeinflusst ist, auch Aurel. 23,5 (II 167,6) erklären: sed eius bona suis liberis reddidi, was Σ bietet, ist vollkommen verständlich, da suus und eius häufig gegen die klassische Regel gebraucht werden, z. B. Maxim. 21,3 (II 19,11) incensus contra eum exercitus suus; Sev. 15,7 (I 148,7) cum soror sua..ad eum venisset; 8,10 (I 142,25) occurrit ei.. Geta frater suus 1). P hat divitem hominem negare non possum, sed cuius bona eius liberis reddidi. Dabei ist eius liberis natürlich durchaus korrekt, aber wie cuius bona zu verstehen sein soll, sehe ich nicht. Daher liegt der Gedanke nahe, dass cuius aus eius verderbt sei. Dieses eius könnte dann in einem Vorgänger von P zur Verbesserung von cuius beigeschrieben sein, wäre aber fälschlich zum Ersatz von suis verwendet.

Auch die Beobachtung der Schreibgewohnheit einer Handschrift lässt sich zur Beseitigung von Fehlern auswerten. In P ist besonders häufig die Vertauschung des auslautenden -m und -s. Da Σ nicht selten an diesen Verschreibungen Anteil hat, können sie zumeist nicht dem Schreiber von P zur Last gelegt werden, sondern müssen weiter zurückliegen. Ich führe nur wenige Beispiele an: Pius 9,6 (I 43, 12) regem Σ : reges P; Ant. phil. 26, 10 (I 70, 28) occisum Σ : occisüs (so) P; Avid. Cass. 9,5 (I 92, 25) solus: solum $P\Sigma$. Daher wird man kein Bedenken zu tragen brauchen Pesc. Nig. 3,5 (I 159,9) in quo officio quod se honeste gessit iucundissimus

¹⁾ Andererseits steht auch eius, wo man suus erwartet. Ant. phil. 25,6 (I 69,24) ne eius pollueretur imperium. Deshalb ist auch Pius 3,5 (I 38,9) monitus est penatibus eius (suis mit Casaubonus Hohl) Hadriani simulacrum inserere durchaus möglich. Die Erscheinung ist ja sehr verbreitet.

fuit Severo mit Salmasius zu schreiben, obgleich das überlieferte iucundissimum zur Not zu halten ist.

Sev. 16, 6 (I 148, 29) gehen P und Σ auseinander. Hohl folgt P und schreibt: inde in Syriam redit victor et Parthicus. deferentibus sibi patribus triumphum ... recusavit eqs. Bei der Lesart von Σ parthicum ist die Satzverteilung anders: et Parthicum deferentibus sibi patribus triumphum idcirco recusavit eqs. Diese Verteilung scheint mir besser wegen des folgenden: cui (filio) senatus Iudaicum triumphum decreverat. Ausserdem ist auch die Wortstellung deferentibus sibi patribus triumphum ungeschickt, da man die Voranstellung des Objektes erwartet. Dem wird abgeholfen, wenn das Adjektivum Parthicum vorangeht.

Auch Heliog. 18, 4 (I 237, 3) lässt sich leicht in Ordnung bringen. Überliefert ist: cum ipse privatus diceret se Apicium, imperatorem vero Neronem Othonem et Vitellium imitari. wobei Neronem nur auf Pc beruht — er schreibt imperator vero neronem für imperatorem vero, wie $P^1\Sigma$ bieten —, aber von Hohl mit Recht aufgenommen ist unter Hinweis auf 31,5 (I 246,18) adserens .. Neronem quingentis carrucis iter inisse. Der Fall ist lehrreich, weil er zeigt, dass Pc echte Überlieferung auch dann bieten kann, wenn $P^{I}\Sigma$ zusammengehen. Hohl schliesst sich auch sonst hier an Pe an, wodurch privatus und imperator, die beiden Gegenbegriffe, in denselben Kasus kommen. Man muss E. Tidner, Strena philologica Upsaliensis 1922 p. 158 zugeben, dass privatus auch neben imperatorem nicht ganz unmöglich ist. Weil privatus unmittelbar neben dem Nominativ ipse steht, kann es sich vielleicht an diesen statt an se anschliessen. Den Akkusativ imperatorem zu beseitigen, scheint aber gewagt, weil dieser einer solchen Stütze entbehrt. Will man zwischen den beiden gegenübergestellten Begriffen privatus und imperatorem Übereinstimmung herstellen, wodurch immerhin der Satz leichter verständlich sein würde, so empfiehlt es sich, nicht mit Petschenig e privatis ... imperatorum zu schreiben. Man erhält dasselbe Ergebnis viel einfacher: cum ipse privatum diceret se Apicium, imperatorem vero Neronem.. imitari.

Bei der Häufigkeit der Verschreibung von -us und -um gerade in der Überlieferung der Historia Augusta wird man wohl auch Maxim. 8, 1 (II 8, 25) herzustellen haben: sed occiso Alexandro Maximinus primus (-um P) e corpore mili-

tari et nondum senator . . . Augustus ab exercitu appellatus est, besonders weil hier Eutropius wörtlich übereinstimmt: IX 1 post hunc Maximinus ex corpore militari primus accessit sola militum voluntate eqs.

Zu den gewöhnlichen Fehlern wie überhaupt in den Handschriften, so besonders in P gehört die falsche Angleichung der Endungen, z. B. Hadr. 2,3 (I 4,3) extremis iam Domitianis (-ni Pc) temporibus 1); 6,7 (I 8,29) post Mauretaniae (-am Peter) praefecturae infulis ornatum. Ael. 1,1 (I 29,6) principum (-pem Salmasius richtig) locum. Pius 8,11 (I 42,23) per aerarii sui damno (-na A, -num Peter, beides möglich) emendo. Ant. phil. 9, 1 (I 55, 1) nomen utrumque (utrique Pc) principum u. o. Auch diese Beobachtung hilft hie und da zur Verbesserung des Textes. Ver. 4, 9 (I 77.18) trahens caenans in noctem ist in P caenans an das vorausgehende Partizipium angeglichen, also durch einen Denkfehler verändert. Da Σ cenam bietet, wird man den Singular vorzuziehen haben; die Ausgaben schreiben mit Salmasius cenas. Auf Grund derselben Erwägung empfiehlt es sich Clod. Alb. 2, 5 (I 170, 15) facultatem me praesentem in P einfach als falsche Angleichung aufzufassen und lieber mit Σ me praesente zu schreiben, als vel praesente me, wie mit umständlicherer Änderung Helm vorgeschlagen hat.

Schwanken kann man Heliog. 24,3 (I 240,31) tribus milibus sestertiis (so P), wo zwar sestertium, wie die Ausgaben lesen, das Übliche sein würde, aber auch die Überlieferung erträglich wäre: Varro rust. III 1,14 sestertiis quadraginta milibus. Nepos Att. 4, 4. 8,6 sestertia centum milia: vgl. Kommentar zum Bellum Hispaniense 1927 p. 56.

Maxim. 33, 1 (II 28, 23) quod tanta fide Aquileienses contra Maximinum pro senatu fuerunt ut funes de capillis mulierum (so Σ , mulieribus P) facerent. Auf dieselbe Tatsache wird noch zweimal angespielt. Max. et Balb. 11, 3 (II 65, 13) Aquileiensium . qui etiam crines mulierum pro nervis ad sagittas emittendas incidisse (so Σ mit willkürlicher Änderung; emittendasse P^1 : emittendas totondisse P^c : emittendas adhibuisse Helm, Entscheidung unsicher) dicuntur.

¹⁾ Petschenig, Philol. LII 1894 p. 359 verteidigt die Überlieferung, aber wenn *Domitianis* Adjektiv wäre, wäre die Wortstellung bedenklich.

A. Klotz

16,5 (II 70,12) tantum contra Maximinum Aquileiensium odium fuisse ut de crinibus mulierum suarum arcubus nervos facerent. Wenn man berücksichtigt, wie häufig in P Irrtümer durch falsche Angleichung der Endung entstanden sind, wird man doch lieber auch an der ersten Stelle die Lesart von Σ mulierum als Überlieferung anerkennen, als durch eine wenn auch leichte Änderung der in P überlieferten Lesart muliebribus herstellen, weil dann die Lesart von Σ schwerer zu erklären wäre.

Im Anschluss an diese Stelle heisst es in P 16, 6 (II 70,14) Dexippus et Herodianus qui hanc principum historiam persecuti sunt, wobei das nackte principum ungeschickt erscheint. Wenn nun in Σ horum statt hanc steht, so wird man dies als Überlieferung ansehen dürfen, aus der die Lesart von P durch falsche Beziehung entstanden ist.

Gord. 21, 2 (II 44, 20) frigidarum percupidus nec facile per aestatem frigidas et quam plurimum bibit hat Σ wohl richtig. In P steht plurimas, was wohl an frigidas angeglichen ist; der umgekehrte Weg ist psychologisch weniger leicht zu begreifen.

Zweifelhaft müssen wohl folgende Fälle bleiben: Geta 1, 7 Macr. 3, 6 Diad. 6, 3 Al. Sev. 1, 1, bei denen es sich überall um dieselbe Erscheinung handelt. Geta 1,7 (I 194, 23) qui primus Antoninus nomen accepit, so P; Antonini die früheren Ausgaben sowie Σ . Helm verteidigt die Lesart von P durch einen Hinweis auf Kühner-Stegmann II 1 p. 421c, wo Beispiele dafür angeführt sind, dass der Name auch im Nominativ stehen kann, obgleich ein transitives Verbum folgt: Ov. Met. XV 96 vetus illa aetas, cui fecimus 'Aurea' nomen. Suet. Claud. 24.3 (Claudius) Gabinio Secundo cognomen 'Cauchius' usurpare concessit. Justin. XII 4,11 haec suboles nomen habuit 'Epigoni'. Ganz ebenso auch Gell. IX 11,8 atque ob hanc causam cognomen habuit 'Corvinus'. Der Name ist also gewissermassen erstarrt und aus der Konstruktion herausgelöst. Dieselbe Erscheinung liegt auch in jener Stelle der Vita Getae vor. Man wird also mit Helm die Möglichkeit anzuerkennen haben, dass hier der Genetiv Antonini in Σ einer willkürlichen Veränderung zu verdanken ist, durch die der Wortlaut geglättet werden sollte. Erkennt man aber hier diese Herauslösung des Namens aus dem Satzgefüge an, so steht nichts im Wege, dasselbe auch an folgenden Stellen zu tun, wo P

ebenfalls den Nominativ bietet, aber Hohl, wie die früheren Herausgeber, geändert hat.

Macr. 3, 6 (I 203, 8) quod se ... Severus 'Antoninus' vocavit.

Diad. 6, 3 (I 218, 25) unde .. duos Gordianos patrem et filium 'Antoninus' cognominatos putant.

Al. Sev. 1, 1 (I 251, 4) interfecto Vario Heliogabalo — sic enim malumus dicere quam 'Antoninus'.

Man könnte verstehen, dass ein Herausgeber an diese Spracherscheinung nicht glaubte. Aber für eine verschiedene Behandlung dieser vier Stellen vermag ich keinen Grund zu erkennen.

Dass der Klauselrhythmus auch für die Textgestaltung in der Historia Augusta von Bedeutung ist, hat zuerst P. von Winterfeld (Rhein. Mus. LVII 1902 p. 549—558) hervorgehoben. Es ist ja ganz klar, dass nicht selten die Wortstellung dem Rhythmus zuliebe gewählt ist, so z. B. Hadr. 7, 9 (I 9, 29) senatoribus . . . patrimonium pro liberorum modo senatoriae professionis explevit. Pius 7,8 (I 41, 18) rationes omnium provinciarum adprime scivit et vectigalium. Clod. Alb. 12, 11 (I 179, 25) ut de me ille decerneret homo nobilis et triumphum. Mit Recht folgt also deswegen Hohl Tyr. trig. 10, 6 (II 109, 2) deus tibi regis nomen imposuit der Familie Σ ; P hat posuit ohne Klausel.

Bei dieser Sachlage wird man den Ausgang mit Misstrauen betrachten, den jeder spätere Schriftsteller, der sich um den Satzschluss kümmert, wenn irgendmöglich vermieden hat, den Hexameterausgang. Wir lesen ihn Pert. 1, 1 (I 115, 6) qui filio nomen ... imposuisse fatetur. Hier hat das schliessende Verbum an sich schon Anstoss erregt; Petschenig wollte dafür putatur schreiben. Das würde den Hexameterausgang nicht beseitigen. Da ist es von besonderer Bedeutung, dass Σ imposuisse fertur bietet, um so mehr, als diese Ausdrucksweise dem Verfasser ganz geläufig ist (vgl. Lessing, Lexikon p. 205 b gegen Ende).

Auch an einer anderen Stelle erscheint bei Hohl ein Hexameterschluss als Satzausgang: Maxim. 8,5 (II 9,4) ut illum alii Cyclopem, alii Busirem, alii Scironam, nonnulli Falarem, multi Tyfonam vel gigantam vocarent. Salmasius hat hier die griechischen Akkusative auf -a eingesetzt und Hohl hat seine Änderung gut geheissen, ebenso wie seine

Vorgänger. Dadurch ergibt sich aber ein Hexameterausgang: Giganta vocarent. Auch hier hilft Σ , wo gigem steht, was Casaubonus gebilligt hat. Dabei hat man natürlich nicht an den lydischen König dieses Namens, sondern an den centimanus Gyges (Ov. Am. II 1, 12) zu denken (vgl. Weicker, RE VII 1966, 48).

Der Rhythmus gestattet uns auch Gall. 8,3 (II 87,9) pugilles flacculis, non veritate pugillantes in der Schreibweise mit -ll- nur ein Schreibwersehen festzustellen¹). Es empfiehlt sich, auch Hadr. 4,10 (I 7,8) supposito qui pro Traiano fessa voce loqueretur mit Σ zu schreiben, um so mehr, als der Konjunktiv in finalem Sinne besonders am Platze ist, während P mit dem Indikativ loquebatur die Klausel zerstört. Ebenso spricht die Klausel für den Konjunktiv nach siquidem Tyr. trig. 27,2 (II 126,4) siquidem Zenobiae posteri etiamnunc Romae inter nobiles maneant (so Gruter, manent P: maneat Σ). Ebenso lehrt die Klausel, dass Comm. 20,4 (I 114,18) quoniam laeta percensui die Lesart von P laetam nur der Angleichung an das vorhergehende quoniam ihre Entstehung verdankt, dass also die bei Peter und Hohl gebilligte Konjektur von Σ . Baehrens laeta iam percensui verfehlt ist.

Pesc. Nig. 1, 2 (I 157, 8) postremo non magna diligentia in eorum genere ac vita requiritur weist die Übereinstimmung zwischen Σ und dem von P unabhängigen Florilegium Vaticanum darauf hin, dass das Präsens überliefert ist. Das Futurum requiretur, was P bietet, ist also auf Grund der recensio als Schreibfehler zu betrachten. Da re- in der späteren Latinität, wie die Klauseln lehren, als lang gebraucht wird, ergibt die Überlieferung eine der üblichen Klauselformen. Helm hat das Futurum requiretur als ein "gnomisches" Futurum erklären wollen. Bestreiten lässt sich diese Auffassung nicht, aber die Klausel spricht gegen diese Lesart und der Verweis auf Ver. 5, 9 (I 78, 21) haec quam narravimus (-bimus P) cena monstrabit kann bei der sehr häufigen Vertauschung von b und v gerade in P kaum eine ausreichende Stütze geben.

Auch Max. et Balb. 4, 3 (II 60, 3) ist es nicht wahrscheinlich, dass die Lesarten bella rapuit (so P^1) und bella

¹⁾ Dieselbe Schreibweise bieten die Handschriften auch Plaut. Bacch. 428, Capt. 793, Rud. 721, wo der Vers die Kürze der zweiten Silbe erfordert. Auch Ant. phil. 4, 9 (I 50, 18) hat Σ pugillantum.

rapuerunt (Σ) aus bellum rapuit entstanden seien, wie Hohl mit Peter schreibt. Da die Perfektendung auch sonst zu Irrtümern Anlass gegeben hat, wird man in Σ Überlieferung erkennen dürfen, wodurch der Satz seine Klausel bekommt. Die Klausel empfiehlt auch Tyr. trig. 23,5 (II 123, 10) die Lesart von Σ ne inferiora denudarentur. nudarentur hat P, wo ja oft kleine Lücken von einem oder mehreren Buchstaben vorkommen. Deshalb wird man auch Aurel. 39,7 (II 178,25) lieber Σ folgen: provincialibus dereliquit (reliquid P), ebenso Quadr. tyr. 7,6 (II 227,10) ex qua penitus Aegyptiorum vita detegitur (so Σ ; detegatur P, wobei der Konjunktiv an sich grammatisch zu erklären wäre 1).

Andererseits spricht Hadr. 25, 3 (I 26, 24) die Klausel für die Lesart von P^I : venit et de Pannonia quidam vetus caecus ad febrientem Hadrianum eumque contingit. Das erzählende Präsens ist keineswegs unmöglich; mit der Einführung des Perfekts contigit (so ΣP^c) wird die Klausel zerstört. Im Notfalle liesse sich contingit auch als Perfektum auffassen (vgl. Thes. ling. lat. IV 712, 60).

Pert. 12, 5 (I 125, 5) lässt sich die Überlieferung si sine conviviis (so P:-vio Σ) esset (_____) verteidigen. convivium bezeichnet als abstractum pro concreto die Gäste, wie ja häufig besonders im späteren Latein die Abstrakta konkrete Bedeutungen angenommen haben. Für convivium = convivae vgl. Thes. ling. lat. IV 885,54 sq., sonst vgl. potestas, Beamter', ähnlich purpura, cura palati ,Hofbeamter', militia = milites, necessitudines = propinqui, ministeria ,Bediente', dignitas ,Würdenträger' u. a.

Auch Geta 2,9 (I 196,3) wird die übliche Fassung des Textes durch die Klausel gerechtfertigt: atque ideo utcumque redit (cum) fama in gratiam parricida. Wenn Helm die Präposition vor parricida einfügt und so fama zum Subjekt macht, so sehe ich dabei keinen Vorteil.

Mit Recht hat Hohl, zum Teil nach von Winterfelds und Lessings Vorgang, Aurel. 5,1 (II 152,7) multa superflua in eodem legisse (me) memini. Car. 4,4 (II 236,19) in ephemeride quadam legisse (me) memini. Tac. 16,5 (II 198,27)

¹) Wie in diesen Fällen hat Σ auch sonst mehrfach die richtigen Klauseln bewahrt. Mit Recht folgt Hohl dieser Familie: Car. 20,3 (II 247, 12) parcissime usus est (so Σ : ausus P: est usus Peter) libertate.

comperisse $\langle mc \rangle$ memini durch Einfügung von me der Klausel und dem Sprachgebrauch der Historia Augusta zugleich entsprochen. Quadr. tyr. 13,6 (II 231,31) didicisse me memini hat bereits P^b me nachgetragen. Um so auffälliger ist es, dass Hohl dies unterlassen hat Max. et Balb. 4, 2 (II 59, 30) ego libris. legisse $\langle me \rangle$ memini, obgleich hier me in Σ erhalten ist.

Paläographische Beobachtungen helfen gelegentlich zur Feststellung des Textes. Macr. 3,1 (I 202,16) quae in annales relata sint, proferam würde man hinnehmen, wenn es überliefert wäre. R hat relata sunt, P relatas in-, d. h. relata \overline{si} (i. sunt).

Comm. 11, 13 (I 108, 12 sq.) werden hintereinander fünf Zeitbestimmungen mit der Angabe des Konsulpaares gegeben. In vier Fällen sind beide Namen durch et verbunden, wie sonst stets in der Historia Augusta (vgl. Lessings Lexikon p. 87b). Bei einem Konsulpaar lässt P die Partikel weg: 12,1 (I 108,17) pisone iuliano consulibus. Hier bieten ΣP^c et iuliano und damit ist die Einheitlichkeit im Gebrauch des Schriftstellers hergestellt. Es wäre ja kein Grund ersichtlich, warum er gerade hier sich anders als sonst hätte ausdrücken sollen. Da kleine Lücken zu den häufigsten Verderbnissen in P gehören und oft durch Σ überzeugend ausgefüllt werden, dürfen wir auch hier in Σ echte Überlieferung anerkennen. Die Tatsache, dass die Abkürzung von et (1) besonders leicht übersehen werden konnte, empfiehlt seine Einsetzung auch an folgenden Stellen, wo es in S steht und in P fehlt: Al. Sev. 37,6 (I 279,3) adhibebatur et anser; Maxim. 12,6 (II 12,15) per quadraginta et quinquaginta milia Germanorum vicos incendimus 1). Tyr. trig. 9,8 (II 108,7) contra tot principum patrem et fratrem. Quadr. Tyr. 11,4 (II 230,7) longum est frivola quaeque conectere et odiosum dicere eqs. Dass die Abkürzung z die Ursache dieser Auslassungen ist, dürfen wir aus

¹⁾ Helm fügt hier (vel) zwischen den beiden Zahlwörtern ein. Aber die Kopulativpartikel ist doch ebensogut lateinisch: Nep. Att. 18,6 quaternis quinisque versibus. Caes. Gall. III 15,1 cum singulas binae ac ternae naves circumsisterent. Bell. Afr. 21,3 (naves) scaphae adversariorum complures adortae incendebant atque expugnabant. Liv. XXVI 21,4 exercitus testis meriti atque inmeriti triumphi. Tac. Dial. 21,3 in una et altera. Ich verweise noch besonders auf Hadr. 9,7 (I 11,19) bis ac ter die; Al. Sev. 39,10 (I 282,4) triginta et quadraginta et centum.

Max. et Balb. 5, 10 (II 61, 12) schliessen: post haec praefectus urbi prudentissimus et (so Σ : in P) ingeniosissimus et severissimus adprobatus est (ebenso über diese Stelle Petschenig l. l. p. 353). Natürlich wäre hier et manchmal an und für sich entbehrlich, aber überlieferungsgeschichtliche Erwägungen empfehlen doch seine Aufnahme, zumal da der Text dadurch überall gewinnt.

Da der Text von P vielfach durch Lücken von einem oder mehreren Buchstaben entstellt ist, wird man an den Stellen, wo E einen oder einige Buchstaben mehr bietet, unbefangen erwägen müssen, ob diese etwa auf Überlieferung beruhen. So scheint Hadr. 24,4 (I 25,24) quod multos senatores Hadriano iam saevienti subripuisset (so Σ) bezeichnender als das in P überlieferte abripuisset. Ant, phil. 22,6 (I 67,14) schreibt Hohl male loquentum vel sermoni vel litteris respondebat; überliefert ist sermone. Hohl verweist auf 23,7 (I 68,12) de amatis pantominis ab uxore fuit sermo, sed haec omnia per epistolas suas purgavit. Aber gerade aus den Worten per epistolas möchte ich schliessen, dass litteris an der ersten Stelle Ablativ ist und sich auf briefliche Äusserungen des Kaisers bezieht. Dabei kommen auch die disjunktiven Partikeln besser zu ihrem Recht, weil es doch mehr darauf ankommt, wie Marcus auf den Klatsch antwortet, als in welcher Form sich dieser äussert. Ich stimme also in der Interpretation Helm bei. Dieser ergänzt als den zu male loquentum fehlenden Dativ (conviciis). Das ist natürlich dem Sinne durchaus angemessen. Aber da einer der früheren Korrektoren in P statt dessen dictis einfügt, was nicht weniger passt und durch die Parallele von Pert. 3,1 (I 116, 28) quare etiam dictis popularibus lacessitus empfohlen wird, da gerade dieser Korrektor nicht selten Notizen aus handschriftlicher Überlieferung entnimmt, glaube ich, es ist geratener (dictis) zu ergänzen¹).

¹) Für die Beurteilung der Notizen P^c ist eine wichtige Stelle Gall. 4,4 (II 83,15) muros circumiens. Hier hat P^1 mit der häufigen Verwechslung von i und g geschrieben: circumgens. Darüber hat der Korrektor etwas links vom g ein a geschrieben; er wollte also circumagens verbessern. Darauf hat er etwas rechts über das g ein i gesetzt und so die richtige Lesart von Σ circumiens hergestellt. Aus den räumlichen Verhältnissen, über die die 2. Tafel bei S. Ballou, The manuscript tradition of the Historia Augusta 1914 (in der letzten

Avid. Cass. 1, 9 (I 86,5) befriedigt die Lesart von Σ : vide ne tibi et liberis tuis non bene consulatur völlig. P hat consulat, was sich leichter aus consulatur erklärt¹) als aus consulas, wie Peter ohne Kenntnis der Σ -Überlieferung schrieb.

Clod. Alb. 5, 2 (I 172, 8) schreibt Hohl nach einer Vermutung von Salmasius: quod esset animi iam inde militaris et superbi. Dabei müsste sich inde auf die vorher genannte pueritia beziehen: omnem pueritiam in Africa transegit. Das ist nicht eben klar, und auch die Verschreibung von inde zu inte²) ist nicht geläufig. Der Sprachgebrauch des Schriftstellers legt eine andere Heilung nahe. Vergleicht man Stellen wie Ant. phil. 16, 4 (I 61, 19) iam inde a primo aetatis suae tempore, Aurel. 4, 1 (II 151, 13) a prima aetate, ebenso 11, 10 (II 158, 10), Tyr. trig. 15, 7 (II 116, 13), so wird man folgende Ergänzung nicht unwahrscheinlich finden: animi iam in de a prima aeta te militaris et superbi. Dass dabei ein Ausfall von 12 Buchstaben angenommen wird, ist ein Zufall. Es könnte aber doch auch eine Zeile in der gemeinsamen Quelle von P und Σ übersprungen sein (vgl. p. 275 sq.).

Heliog. 32,2 (I 247,4) onus ventris auro excepit, in myrrinis et onychinis minxit: so Σ mit der sonst üblichen Form onychinus; onychis schreibt Hohl mit P, was wohl als onychis gedeutet werden soll. Die Häufigkeit der Auslassung

Zeile der mittleren Kolumne) genau Auskunft gibt, scheint sich zu ergeben, dass die Eintragung der Lesart von Σ später erfolgt ist als die willkürliche Veränderung circumagens. Ebenso ist Max. et Balb. 13, 3 (II 67, 12) zuerst eine willkürliche Änderung, dann die Lesart von Σ beigefügt: severi P^1 : severi esse P corr. sevire P corr. Ebenso liegen die Verhältnisse Al. Sev. 51, 6 (I 292, 7) virsis P^1 : ursis P corr. virgis P corr. Dass indes die Korrekturen P corr. nicht ausschliesslich aus Σ geschöpft sind, kann man aus Hadr. 17, 9 (I 19, 6) schliessen: texeret P^1 : texerit Σ : tegeret P corr. und die Sedulius exzerpte. Doch wäre es hier schliesslich nicht unmöglich, dass Sedulius und P corr. unabhängig voneinander auf dieselbe Abweichung von dem ihnen vorliegenden texeret verfallen wären.

¹⁾ Vgl. Hadr. 25,9 (I 27,6) dicit P¹ statt dicitur; Max. et Balb. 11,6 (II 65,22) feriunt P statt feriuntur. Danach ist vielleicht auch Aurel. 40,4 (II 179,19) zu schreiben: nisi quod ... Faltonius Probus in locum Arelli Fusci delegit(ur); delectus est schrieb Salmasius mit geringer paläographischer Wahrscheinlichkeit, delectus nach Helms Vorschlag Hohl.

²) inte militaris P; in re militari Z mit willkürlicher Änderung, die dieselbe Überlieferung wie in P voraussetzt.

von einem oder mehreren Buchstaben in P macht es wahrscheinlich, dass auch hier die Lesart von Σ Überlieferungswert hat.

Ant. phil. 26, 13 (I 71, 4) wird der Schwiegersohn des Avidius Cassius Druncianus genannt: ita ut Alexandria filia Cassii et Druncianus gener liberam vagandi potestatem haberc(n)t. Dieselbe Tatsache wird Avid. Cass. 9,3 (I 92,15) berichtet: nam et Alexandriae filiae Cassii et genero Druentiano liberam evagandi ubi vellent potestatem dedit. Da es undenkbar ist - namentlich bei der engen Berührung beider Stellen im Wortlaut, sei es, dass dieser sich durch Benutzung der einen Stelle an der andern erklärt oder dass er den Wortlaut der Quelle wiedergibt -, dass derselbe Name in verschiedener Form gebraucht ist, hat Peter an beiden Stellen die Namensform Druncianus eingesetzt. Die Auslassung einzelner Buchstaben in P, die so oft zu Entstellungen Anlass gegeben hat, würde an sich den umgekehrten Weg empfehlen, nämlich an beiden Stellen die längere Form Druentianus einzusetzen, selbst wenn nicht die Untersuchung Dessaus über die Familie der Kaiserin Dryantilla (Zeitschr. f. Numism. XXII 1899 p. 199-208) den Nachweis erbracht hätte, dass die längere Namensform zu Recht besteht. Schwanken kann man m. E. nur, ob unbedingt die griechische Namensform Dryantianus einzusetzen ist, wie Hirschfeld wollte, oder ob man in der Historia Augusta eine lateinische Form Druentianus, auf die die handschriftliche Überlieferung führt, sich gefallen lassen kann; die kürzere jedenfalls, Druncianus, verdankt ihren Ursprung nur einer handschriftlichen Korruptel.

Al. Sev. 32, 3 (I 275, 5) si umquam alicui praesentium successorem dedit deutet Hohl mit Lessing praesens als qui praeest (sc. provinciae). Ähnlich hatte Wölfflin in der Inschrift der columna rostrata praesente (d Hannibaled) dictatore aufgefasst, allerdings ohne damit Anklang zu finden. Da der Titel der Statthalter praesides ist, wird man in der Lesart eines Vertreters von Σ presidentium (R) echte Überlieferung sehen und darnach die Lesart von P verbessern dürfen.

Auch Gall. 3, 9 (II 82, 15) ist die Annahme eines kleinen Ausfalls in P leichter als die Änderungen, durch die Peter und ihm folgend Hohl das Echte wiederzugewinnen suchen: constabat autem censuram parentis eum ferre non potuisse volivumque illi fuisse eqs. So hat Σ , in P ist -que aus-

gelassen, ein häufiger Fehler in den Handschriften überhaupt. Beseitigt man que, so muss man an zwei Stellen ändern, um einen Sinn zu gewinnen: cum statt eum und potuisse < t >.

Tyr. trig. 10, 9 (II 109, 10) extat epistola divi Claudii adhuc privati hat R. Damit ist ein Schreibfehler der Quelle der Familie Σ verbessert, wo ad hunc stand. Auf dieselbe Lesart geht auch die von P zurück, wo dunc. Dass dieses aus tunc verderbt sein sollte (so P^c), ist um so weniger wahrscheinlich, als adhuc auch dem Sinne nach besser passt.

Ibid. 12,14 (II 113,14) scheint die Zutat eines Korrektors von P a Domitiano $\langle imperatore \rangle$ mindestens sehr empfehlenswert: qui (Domitianus) se originem diceret a Domitiano trahere atque a Domitilla. Denn in dem nackten Domitianus den Kaiser zu erkennen, konnte man trotz des Zusatzes des Namens seiner Schwester dem Leser kaum zumuten. Dass in dem Zusatz nicht eine willkürliche Erläuterung vorliegt, ist deshalb wahrscheinlich, weil gerade die von Hohl einem andern Korrektor (P a. m.) zugeschriebenen Lesarten auch sonst aus einer Handschrift entlehnt sind 1); vgl. z. B.

Ael. 1,3 (I 29,16) mormior P^1 : enormior P^c : morosior ΣP a. m.

2, 3 (I 30, 5) indeptus P^{I} : adeptus ΣP a. m.

3, 7 (I 31, 12) potueritque P^1 : petiveritque ΣP a. m. Ant. phil. 12, 12 (I 58, 27) recte P^1 : rete ΣP a. m. u. ö.

Prob. 8, 2 (II 208, 10) ist der Text von P^I lückenhaft: ille singulos manipu adiit. Es empfiehlt sich aber mehr, diese Lücke nach Σ auszufüllen und manipularios zu schreiben, da Probus sich an die Soldaten wenden musste, wenn er vestes et calciamenta perspexit. Die Lesart von P^c manipulos, die Hohl in den Text aufgenommen hat, hat weniger Anspruch darauf, als Überlieferung zu gelten, da auch unter dieser Flagge Konjekturen gehen.

Quadr. tyr. 10,4 (II 229, 22) nam et in Africa rhetori operam dedit ist an sich natürlich tadellos; vgl. auch Max. et Balb. 5,6 (II 61,2) operam grammatico, rhetori non multum (so P^{I}) dedit. Aber die Überlieferung führt an der ersten Stelle eher auf rhetoricae: rectorio P: rectorice Ch. Kurz vorher kann vielleicht die schöne, durchaus sinngemässe Her-

¹) Diese Begründung wäre hinfällig für den Fall, dass bei Hohl unter der Bezeichnung P α . m. Notizen verschiedener Korrektoren vereinigt wären.

stellung des Textes durch Salmasius und Helm noch ein wenig verbessert werden: 10,3 (II 229,14) adde quod omnis aetas in imperio reprehenditur. senex est quispiam: inhabilis videtur; additur his et furore (so P; furor Σ). Dass im Anfang des letzten Satzgliedes at iuvenis steckt, sah Salmasius, aber wenn Helm at iuvenis ardet furore 1) vermutet, so könnte man vielleicht ein Pronomen vermissen, das dem quispiam entspricht. Bei der schweren Verderbnis der Stelle wage ich folgenden Vorschlag: alius iuvenis: $\langle ard \rangle$ et furore.

In der Formenlehre lässt sich noch einiges bemerken. Warum Heliog. 2,2 (I 224,9) Varii etiam nomen ideireo eodem (eidem Σ) inditum a condiscipulis die Überlieferung von P verlassen ist, ist nicht ersichtlich. Der Dativ eodem ist hier nicht auffälliger als Pesc. Nig. 4,7 (I 160,24) ut siquid forte sibi accidisset, Niger Pescennius eodem et Clodius Albinus succederent. Auch Lessing deutet hier eodem als Dativ, als Adverbium ist es kaum verständlich. Idem und is werden ja gelegentlich ohne Bedeutungsunterschied gebraucht, und für den Ersatz des Reflexivums durch das Demonstrativpronomen finden sich auch sonst Beispiele (s. oben p. 285).

Merkwürdig ist auch die Schreibung von P^1 Macr. 13,3 (I 212,5) vini cibusque avidissimus. Gewiss heisst es sonst vini cibi rei Veneriae avidus (Max. et Balb. 7,6 (II 62, 19), und cibi bieten auch ΣP^c . Indes ist ein Verschreiben von cibi zu cibus, namentlich in der Nachbarschaft von vini, nicht sehr wahrscheinlich. Da ist es doch nicht ohne Bedeutung, dass in späterer Zeit cibus auch nach der vierten Deklination flektiert worden ist. Bened. reg. 39 tit.: de mensura cibus, vgl. dazu die gelehrten Erörterungen von Linderbauer (S. Benedicti regula monachorum 1922 p. 305. p. 156), der auch die Entstehung dieser Nebenform als Analogiebildung zu potus richtig beurteilt²). So ist es begreiflich, dass Priscian G. L. II 258,23 diese Form bei Plautus annehmen konnte: 'cibus, cibi', quamvis et 'huius cibus' antiqui protulisse inveniuntur. Plautus in Captivis (826): tantus ventri commeatus meo adest in portu cibus. Wenn auch Priscians Deutung schwerlich richtig ist, so beweist sie doch, dass in späterer Zeit cibus nach der vierten Deklination gehen konnte.

¹⁾ Nur bei dieser Interpunktion ist Helms Konjektur verständlich. at invenis: <ard>et furore teilt Hohl ab.

²⁾ De mensura potus lautet die Überschrift des 40. Kapitels.

Die Form raptuire, die P¹ Tac. 2,3 (II 188,16) bietet, hat ihre Analogie in ruptuire bei Mart. III 93,18 (hierzu Heraeus, Praef. p. XXIV) und in ultuisse bei Alcimus Avitus (epist. 72 p. 90,7 Peiper, vgl. Arch. f. lat. Lex. XV 1908 p. 418), und die passiven Infinitive auf -uiri sind ja in späterer Zeit oft bezeugt.

Da die Vulgata Isai. 5,2 et sepivit eam eine analogetische Neubildung des Perfekts von saepire bezeugt, wird man auch Maxim. 11,4 (II 11,13) die überlieferte Form obsaepierunt beizubehalten haben, um so mehr als nicht nur in P obsepierunt steht, sondern auch die Lesart von Σ obsepiebant auf diese Form, nicht auf obsaepserunt hinweist.

Heliog. 4, 4 (I 225, 31) ist der genetivus pluralis bovum von P bezeugt und mit Recht von Hohl beibehalten, während Peter boum schrieb. Aber auch Claud. 9, 5 (II 140, 20) führt die Überlieferung bonum (so P^1AR ; bovum Ch) auf diese Form; es liegt kein Grund vor, mit Hohl dem Korrektor P^c zu folgen, der boum hergestellt hat.

Das anlautende mn- war für die lateinische Zunge unbequem. Deshalb wird man wohl in nemonico Al. Sev. 14, 6 (I 262,5) trotz des vorausgehenden quam eine vulgäre Nebenform anzuerkennen haben. Vielleicht liegt eine solche auch bei Catull 12,13 vor, wo der Veronensis nemosinum hatte: vgl. ad Her. III 24,40. Vulgäre Formen kennt die Überlieferung der Historia Augusta auch sonst. So wird man kaum die Form obsetrices (so P^1 Diad. 4,2, I 217,3) beseitigen dürfen, weil es sich hier um ein vorwiegend in der vulgären Sprache gebrauchtes Wort handelt.

Sollte nicht auch Hadr. 21,3 (I 22,17) unde extat etiam illud severe quidem, sed prope ioculare de servis zu lesen sein, wie ΣP^c statt des von P^1 gebotenen severo schreiben? Dass dieses aus severum entstellt sein sollte, ist nicht wahrscheinlich, da solche Verschreibungen in P nicht geläufig sind, während der Schreiber auch sonst -e und -o verwechselt. Die Neigung, Adjektiva der 2. Deklination in die 3. überzuführen, hat ja auch sonst zu Neubildungen geführt. Ganz ähnlich hat das Adverbium saeviter zur Bildung von saevis geführt, wie wohl Amm. XV 9,6 zu lesen ist: saevium tyrannorum, ebenso wie zu firmiter infirmis gebildet ist (Bell. Alex. 60,2 Amm. XX 6,6. Georges, Lexikon der lateinischen

Wortformen 1890 p. 350). Ebenso kann auch das Adverbium severiter zu einer Rückbildung severis geführt haben.

Dass Sev. 2, 6 (I 137, 16) die Überlieferung von P^1 laeicitanus auf die einheimische Form Lepcitanus führt¹), ist deswegen nicht gleichgültig, weil in der Lebensbeschreibung des Septimius Severus die Selbstbiographie des Kaisers als Urquelle angeführt ist.

Auch in der Syntax finden sich hie und da vulgäre Erscheinungen, die lehren, dass der Verfasser die Literatursprache nicht völlig zu meistern verstanden hat. Richtig hat Hohl diese Erscheinung beurteilt Tyr. trig. 24,2 (II 123,18) et diuque regnasset; über et - que vgl. Löfstedt, Beiträge zur Kenntnis der späteren Latinität 1907 p. 37; Spätlateinische Studien 1908 p. 27; s. auch meinen Kommentar zum Bellum Hispaniense 1927 p. 115. Um so auffälliger ist es, dass Hohl Al. Sev. 14,5 (I 261, 19) a philosophia et musicaque anders verfährt, obgleich Tidner, De particulis copulativis apud scriptores historiae Augustae quaestiones selectae (Diss. Upsaliae 1922) p. 119 auch über diese Stelle zutreffend gehandelt hatte 2). Dieselbe Erscheinung könnte auch Hadr. 23, 14 (I 25,8) vorliegen: in caducum parietem nos inclinavimus et perdidimus quater milies sestertium, quod populo et militibus pro adoptione Commodi dedimus. Auf dieselbe Tatsache beziehen sich folgende Stellen: Ael. 3,3 (I 31,1) datum etiam populo congiarium causa eius adoptionis conlatumque militibus sestertium ter milies; 6,3 (I 34,19) ter milies perdidimus, quo exercitui populoque dependinus, siquidem satis in caducum parietem incubuimus³). Wenn jemand dem Schriftsteller diese verschiedene Wiedergabe der Äusserung Hadrians zutraut, so lässt sich diese Auffassung nicht zwingend widerlegen. Aber man wird sich doch nur ungern dazu entschliessen, ihm eine solche Lieder-

ⁱ⁾ i statt p ist auch Comm. 7,2 (I 104,18) geschrieben: aiolaustus, ebenso Aurel. 5,5 (II 152,21) insculitus P^1 statt insculptus.

²⁾ Tidner erklärt so auch Al. Sev. 33,4 (I 276,2) clamides hirtas Severi et tunicas asemas vel macrochoras et purpure aque non magna ad usum revocavit suum, wodurch alle Anderungen überflüssig werden.

³) Dass, wenn die Lesart von P^1 (incuibinus) auch der Quelle von Σ vorlag, daraus sehr leicht incubuinus gemacht werden konnte, liegt auf der Hand. Aber recht passend erscheint das Verbum nicht. Deshalb könnte man auf den Gedanken verfallen, dass incuibinus aus inclinabinus (d. h. -vinus) entstellt sei.

lichkeit zuzumuten. Will man ändern, so kommt nur die erste Stelle in Betracht, da ihr zwei abweichende gegenüberstehen. So darf man wohl die Vermutung wagen, dass der Schriftsteller dort geschrieben habe: et perdidimusque ter milies sestertium.

Eine sprachliche Eigenart ist auch Heliog. 15,3 (I 234,7) beseitigt, obgleich bereits W. A. Baehrens (Mnem. XXXVIII 1910 p. 414) die Stelle richtig behandelt hatte: mandatum praeterea a militibus praefectis, ne paterentur illum diutius vivere et ut Alexander custodiretur nevel illi aliqua vis adferretur. Mit Peter setzt Hohl statt des in PZ überlieferten nevel das alltägliche neve ein. Aber auch Auson. lud. sept. sap. 87 (p. 173 Peiper) hat bereits Birt (Arch. f. lat. Lex. XV 1908 p. 161) die Partikel nevel gerade für die Zeit der Historia Augusta nachgewiesen: ne primus esset nevel imus quispiam. Auch auf die Glosse (C.Gl.L. V 528,34) neve: nevel hat er schon hingewiesen. Dazu hat Baehrens l. l. noch einen weiteren Beleg beigebracht: Paneg. VII 9,2 (p. 227,8) ne.. in alicuius facti communitate desereres nevel illius, viderit quali, certe novae laudi cederes. Nach diesen Mustern hat er auch Heliog. 15.3 die Überlieferung verteidigt. Eran. Suec. XIII 1913 p. 29 fügt er einen neuen Beleg aus Dares 15 p. 20,4 hinzu: huic ex adyto respondetur, ut cum Argivorum classe militum contra Troianos proficiscatur eosque sua intellegentia invet nevel inde prius discedant quam Troia capta sit.

Auf die eigentümliche Konstruktion von praegnans, die sich Comm. 1,3 (I 98,7) Faustina cum esset Commodum cum fratre praegnans findet, habe ich bereits Phil. Woch. 1928 p. 462 aufmerksam gemacht. Bei Suet. Tib. 14,2 praegnans eum Livia hat Buecheler (bei Ihm) durch den Vergleich von Vit. Verg. Donat. v. 8 Brummer praegnans eum mater somniavit die Überlieferung verteidigt. Vielleicht lohnt es sich darauf hinzuweisen, dass an allen diesen Stellen das Adjektivum die Endung -ans hat, dass es also einem Participium in formaler Hinsicht ähnlich geworden ist. Möglicherweise ist dadurch die verbale Konstruktion mit dem Akkusativ erleichtert worden. Aber auch sonst haben ja die Adjektiva die verbale Konstruktion angenommen, vgl. hierüber E. Löfstedt, Syntactica I 1928 p. 199.

Die Stelle Aurel. 48,2 (II 184,27) hat Hohl sachlich unzweifelhaft richtig behandelt (Klio XIII 1913 p. 407):

statuerat igitur (sc. Aurelianus) dominis locorum incultorum qui tamen vellent gratis dare atque illic familias captivas constituere. Zunächst hatte er einfach durch locorum incultorum quid tamen vellent zu helfen gesucht. In der Ausgabe hat er diese Vermutung preisgegeben und quantum an Stelle von qui tamen gesetzt. Aber an und für sich ist gerade qui tamen vellent nicht übel: es werden nur die Grundbesitzer berücksichtigt, die es wollen. Eine Änderung ist überhaupt nicht nötig, wenn man locorum incultorum .. gratis dare als einen freieren genetivus partitivus auffasst, über den jetzt E. Löfstedt, Syntactica I 1928 p. 116 sq. zu vergleichen ist. Ziemlich ähnlich ist der Gebrauch bei Livius XXXVII 3,4 Latinae instauratae, quod Laurentibus carnis quae dari debet data non fuerat, wo die Hinzufügung von pars> vor carnis überflüssig ist (vgl. Glotta XVIII 1929 p. 158).

Al. Sev. 50,3 (I 291,6) prorsus ut Romanam rem publicam intellegerent, quicumque Alexandri vidisset exercitum wäre zwar die Änderung intellegeret an sich sehr leicht, aber auch sie ist überflüssig, da das verallgemeinernde Relativum auch sonst sich auf einen Plural im Hauptsatz oder in einem abhängigen Satze bezieht.

Plaut. Pseud. 134 quorum numquam quisquam quoiquam venit in mentem, ut recte faciant. Hier ist die Inkongruenz durch quorum erleichtert. Dasselbe gilt von

Plaut. Persa 55 numquam quisquam meorum maiorum fuit, quin parasitando paverint ventris suos.

Capt. 157 fugitant omnes hanc provinciam, quoi obtigerat.

Tac. Ann. II 24 ut quis ex longinquo revenerat, miracula narrabant¹). Auch Max. et Balb. 15, 6 (II 69, 15) his accedit scriptorum inperitia, quae praefectum praetorio fuisse Gordianum parvolum dicunt gewinnt durch Peters Änderung von quae in qua nichts. Es liegt hier dieselbe Erscheinung vor, wie Bell. Hisp. 37, 1 pars erat quae Pompeianarum partium fautores essent, wo sich das Relativum an das logische Subjekt pars, das Verbum an das benachbarte fautores anschliesst. Ganz ähnlich auch Ibid. 3,9 magna pars hominum qui in his castris fuisset, wo das Relativum mit dem daneben stehenden Plural, das Verbum mit dem logisch regierenden pars in Übereinstimmung gebracht ist. Auch in der behandelten

¹) Vgl. auch: Kommentar zum Bellum Hispaniense 1927 p. 82.

Stelle schliesst sich das Relativum an den benachbarten Begriff an, während beim Praedikat der logisch stärkere ausschlaggebend ist 1).

Dass in der Volkssprache bei Negationen eine Häufung beliebt war, ist bekannt; vgl. u. a. Schmalz, Glotta V 1914 p. 206; Wackernagel, Vorlesungen über Syntax II 1924 p. 300; Leumann-Hofmann, Lateinische Grammatik 1928 p. 832. In der Historia Augusta ist Ähnliches an zwei Stellen überliefert: zunächst Al. Sev. 31,2 (I 274, 23) neque numquam solum quemquam nisi praefectum suum vidit. Das kann sehr wohl durch Stellen wie Plaut. Pseud. 136 neque ego homines magis asinos numquam vidi; Men. 1027 nec meus servus numquam tale fecit (so B); Cic. Verr. II 60 debebat Epicrates nummum nullum nemini verteidigt werden. Wenn 2 neque umquam nos schreibt, so braucht dies nicht echte Überlieferung zu sein. Aber man wird zugeben müssen, dass die Stelle dadurch von ihrer Beweiskraft etwas verliert. Anders liegt die Sache Max. et Balb. 17,3 (II 71,20) quocirca nulla vox tam fortis, nulla oratio tam felix, nullum ingenium tam fecundum numquam fuerit, quod eqs. Dass hier die Seduliusexzerpte numquam auslassen, ist ohne Bedeutung, wenn es auch im kritischen Apparat hätte angegeben werden können. beiden Negationen sind überdies immerhin etwas mehr getrennt, wodurch sich die Häufung noch leichter erklärt.

Auch sonst finden sich bei den Partikeln gelegentlich Pleonasmen. Sev. 8,17 (I 143,5) fusae sunt item copiae ab isdem ducibus et i am Nigri hat niemand diese Erscheinung beanstandet. Darnach dürfte auch Aurel. 39,4 (II 178,18) die Lesart von Σ als Überlieferung anzuerkennen sein: amnestia etiam sub eo delictorum publicorum decreta est item exemplo Atheniensium. Statt item liest man in P te; es sind also 2 Buchstaben ausgefallen, ein Fehler, der in dieser Handschrift besonders häufig ist.

Maxim. 9,6 (II 10,8) nobilem circa se neminem passus est, prorsus ut Spartaci aut Athenionis exemplo imperabat hat Peter in beiden Ausgaben beibehalten. Ich wüsste auch nicht, was hier anstössig sein sollte. Der Pleonasmus prorsus

¹⁾ Ahnliche Inkongruenzen Varro rust. II 5, 6 ab eo in fastis dies hordicidia nominantur. Cic. Caec. 62 unus homo plures esse iudicarentur. Liv. XXVIII 19, 2 Castulo cum prosperis rebus socii fuissent, ... defecerat (so Spir.) ad Poenos.

ut ... exemplo erklärt sich besonders leicht, da die Worte Spartaci aut Athenionis exemplo ein Zitat aus Cic. har. resp. 26 Athenionis aut Spartaci exemplo sind, wie Hohl in der adnotatio anmerkt. Es liegt also kein Grund vor, ut als Konsekutivpartikel aufzufassen und imperaret zu schreiben. Veranlasst sind einige Herausgeber dazu wohl durch eine ähnliche und überdies benachbarte Stelle: Maxim. 6.3 (II 7.10) calciamenta quin etiam ipse prospiciebat, prorsus ut autem patrem militibus praeberet. Statt prorsus ut autem führt Hohl aus S prorsus et ut an, was er mit Recht als eine glättende Lesart ablehnt. Lessing bemerkt (Lexikon p. 45b) zu autem: 'defendi fortasse potest' und auch Tidner l. l. 108 nimmt die Überlieferung gegen Änderungen in Schutz. Die Änderungen von autem (amantem Petschenig I. l. p. 364, alterum Baehrens) verdienen allerdings keine Beachtung; denn patrem bedarf keiner näheren Erläuterung. Auffallend ist aber etwas anderes: soll ut . . . praeberet als Folgesatz zu den vorangehenden Einzelangaben aufgefasst werden? Dann wüsste ich autem allerdings nicht zu erklären, und ob ein Soldat gerade die Durchsicht der Waffen und Bekleidungsgegenstände als besondere väterliche Fürsorge auffasst, erscheint ebenfalls zweifelhaft. Allen Bedenken wird abgeholfen, wenn man statt praeberet den Indikativ praebebat einsetzt. Der Konjunktiv konnte ja dem Schreiber sehr leicht in die Feder kommen, wenn er ut fälschlich als Konsekutivpartikel auffasste, wie es sich ja sonst öfters in der Historia Augusta nach prorsus findet.

Löfstedt, Beiträge 1907 p. 22; Spätlateinische Studien 1908 p. 15 hat Beispiele dafür beigebracht, dass quam im Sinne von tamquam stehen kann¹). Darnach wird man auch Macr. 3,7 (I 203,10) et ab ipsis Antoninis... hoc nomen magis quam proprium retentum est die Überlieferung beibehalten dürfen; quasi statt quam schreiben nach Baehrens Peter und Hohl. Ganz ähnlich ist Claud. Mam. de statu animae epil. (CSE. XI p. 192,1) quod ipsius rei imagines quam per sensus corporis... in auribus intromittit (nomen). Vgl. auch W. A. Baehrens, Beiträge zur lateinischen Syntax (Philol. Suppl. XII 1912) p. 308.

¹⁾ Dass diese Erscheinung bereits bei Plautus zu beobachten ist, hat Sonnenschein bei Plaut. Rud. 943 und Men. 968 nachgewiesen, vgl. Marx zu Rud. 943.

304 A. Klotz

Tyr. trig. 9, 3 (II 107,17) in omnes Moesiacos tam milites cives asperrime saevit. So hat P^I ; vor cives fügt P^c quam ein. Da jedoch Σ et cives hat, dürfte jenes auf blosser Vermutung beruhen. Man würde diese ja anerkennen, wenn nicht die Lesart von Σ durchaus nicht den Eindruck einer willkürlichen Änderung machte. Zudem ist ja gerade et in P des öfteren ausgefallen (s. p. 292 f.). Dass die Verbindung $tam \ldots et$, eine Mischung von $tam \ldots quam$ und $et \ldots et$, durchaus möglich ist, hat Löfstedt, Peregrinatio Aetheriae 1911 p. 338 erwiesen: 49,1 tam de Mesopotamia . . . sed et de diversis omnibus locis, wozu auch noch andere Belege angeführt werden, von denen ich nur einen anführen will: Lucif. Caral. p. 192,11 tam ipsos nec non et Paulum. Daher wird man auch tam milites et cives als echte Überlieferung zu betrachten haben.

Dass ein Schriftsteller bei längeren Satzgebilden die Übersicht verliert, ist eine nicht seltene Erscheinung. Mit Recht sind auch in der Historia Augusta manche Anakoluthe anerkannt worden, die man früher durch mehr oder weniger gewaltsame Konjekturen beseitigte. So hat Löfstedt (Glotta IV 1913 p. 254) zu Prob. 22,1 (II 219,21)1) conferenti mihi cum aliis imperatoribus principem Probum omnibus prope Romanis ducibus qua fortes clementes, qua prudentes, qua mirabiles extiterunt, intellego hunc virum eqs. eine Stelle des Bellum Afr. verglichen: 25,1 rex Iuba cognitis Caesaris difficultatibus copiarumque paucitate non visum est dari spatium eqs. und so beide Stellen gegen Änderungen geschützt. Den Beispielen, die ich im Apparat zu dieser Stelle angeführt habe, füge ich hinzu Cassius Felix p. 1,3 Rose: omnipotentis dei nutu monitus placuit mihi eqs. Auch Al. Sev. 29,2 (I 272,28) usus vivendi eidem hic fuit: primum ut, si facultas esset... matutinis horis in larario suo ... rem divinam faciebat hatte Peter zu Unrecht durch Beseitigung der Partikel ut den Satz geglättet. Andere Fälle behandelt Tidner l. l. p. 115 sq.: Prob. 2,6 (II 203, 22), Quadr. tyr. 1,1 (II 222,6 sq.), Car. 13,5 (II 242,23 sq.). Mit Recht fragt auch Hohl zu der Stelle Maxim. 24,5 (II 21,22) qui ubi comperit consensisse exercitum sibi et collegis suis, occisos autem esse Maximinos, quare statim dimissis Germanorum auxiliis . . . Romam laureatas litteras misit, um das verdächtigte quare zu schützen: an

¹⁾ Hier hatte bereits Petschenig das Anakoluth verteidigt.

anacoluthon tolerari potest? Man wird diese Frage um so leichter bejahen können, weil sich auch sonst ähnliches beobachten lässt.

Maxim. 5,5 (II 6, 23) statim denique illum tribunum legionis quartae, quam ex tironibus ipse conposuerat, dedit hat jetzt Löfstedt, Syntactica I 1928 p. 171 den überlieferten Genetiv verteidigt. Hier liegt gewiss eine Vermischung zweier Ausdrucksmöglichkeiten vor: der Schriftsteller fängt an tribunum legionis quartae, als ob er mit fecit fortfahren wolle, und biegt später die Ausdrucksweise um. Ich glaube, man wird dieselbe Erscheinung auch an einigen anderen Stellen anzuerkennen haben. Zunächst führe ich an: Car. 4,5 (II 236,21 ipse se, quod negari non potest, ut epistula eius indicat, quam pro consule ad legatum suum scripsit, cum eum ad bona hortaretur officia, Romanus vult videri. So leicht es hier ist, durch die Konjektur Romanum, die Petschenig l. l. p. 136 vorgeschlagen hat, die Konstruktion zu glätten, zumal da die Vertauschung des auslautenden -m und -s in der Überlieferung der Historia Augusta sehr häufig ist, so ist doch bei der weiten Trennung von se und Romanus auch diese leichte Änderung überflüssig. Gar nicht glaubhaft ist es, wenn Peter se tilgte 1).

Carac. 8,8 (I 190,8) et fertur quidem Papinianus, cum raplus a militibus ad Palatium traheretur occidendus, praedivinasse dicentem, stultissimum fore qui in suum subrogaretur locum eqs. Hier billigt Hohl die Konjektur von Petschenig, der statt dicentem schreibt dicens eum. Dabei ist die Wortfolge eum stultissimum fore wenig elegant, da durch sie das unbetonte Pronomen infolge der Stellung am Kolonanfang über Gebühr hervorgehoben wird. Dass dadurch auch die Klausel praedivinasse dicentem zerstört wird, möchte ich nicht zu sehr betonen, weil es fraglich sein kann, ob nach dicentem Kolonschluss vorliegt. Jedenfalls aber ziehe ich statt zu ändern vor, ein Anakoluth anzunehmen: dicentem schreibt der Schriftsteller, als ob er mit der unpersönlichen Ausdrucksweise

^{&#}x27;) Vielleicht könnte man auch Clod. Alb. 1,2 (I 169,7) et Clodius quidem (ut) Herodianus dicit Severi Caesarem fuisse vermuten, wodurch ein in der Umgangssprache auch der klassischen Zeit zugelassenes Anakoluth entsteht, wie es sich bei Terenz (Phorm. 480) und bei Cicero findet. Vgl. Vahlen, Gesamm. philolog. Schriften I 1911 p. 372; Sjögren, Tulliana 1910 p. 134; vgl. auch Bell. Hisp. 31,4 dextrum ut demonstravimus decumanos cornum tenuisse.

fertur Papinianum begonnen hätte. Eine Vorstufe einer solchen Konstruktionsmischung kann man in dem Wechsel von persönlicher und unpersönlicher Ausdrucksweise nach dicitur sehen, wie er z. B. bei Sueton vorliegt: Oth. 7,2 dicitur ea nocte per quietem pavefactus gemitus maximos edidisse, wo es im weiteren Verlauf heisst: graviter prolapsum identidem obmurmurasse; hier haben die Schreiber teilweise durch die Lesart prolapsus die Gleichförmigkeit hergestellt (vgl. 12, 1).

Umgekehrt liegt der Fall Diad. 6,8 (I 219,7) iam Caracallam Bassianum satis constat vel somnii causa quod Severus viderat, cum sibi Antoninum successorem praedictum sensisset, anno demum tertio decimo Antoninum dixit. Hier wird durch die Konjektur dixisse gewöhnlich die Konstruktion einheitlich gestaltet. Da immerhin zwischen dixit und satis constat ein beträchtlicher Zwischenraum vorhanden ist, wird man auf diese paläographisch unwahrscheinliche Konjektur lieber verzichten und das Anakoluth mit in Kauf nehmen.

Ein wenig anders ist wohl Car. 17.1 (II 244.24) zu beurteilen: habuit gemmas in calceis, nisi gemmata fibula usus non est, balteum etiam saepe gemmatum. Hier hat Petschenig 1. l. p. 356 das letzte Satzglied an das unmittelbar vorhergehende angeglichen, indem er schreibt: ... balteo gemmato, und Hohl hat diese Konjektur in den Text gesetzt. Dabei ergibt sich eine gewisse Härte, weil aus dem negierten Verbum nisi . . usus non est der bejahende Ausdruck usus est zu entnehmen wäre. Da erscheint die Annahme leichter, dass der positive Ausdruck des ersten Gliedes habuit gemmas über das mittlere hinweg auch noch auf das dritte eingewirkt habe. Solche "Fernwirkungen" finden sich ja auch sonst. Ähnlich ist Varro rust. I 57,1 parietes et solum opere tectorio marmorato loricandi; hier wirkt also der Begriff parietes stärker auf das Verbum als das ihm räumlich nähere solum. Ähnlich ist Cic. leg. I 1 zu beurteilen: lucus quidem ille et haec Arpinatium quercus agnoscitur saepe a me lectus in Mario. Vgl. auch CIL I 200 § 41 (lex agraria) si quae lex plebeve sc(itum) est quae; ganz ebenso Lucan. I 176 hinc leges et plebis scita coactae.

Hohl hat durch die Heranziehung der Familie Σ den Text wesentlich gefördert. Da sich dadurch die Aufgabe der recensio verschoben hat — denn es ist nicht mehr angängig, sie auf P aufzubauen —, ist es nötig, die sprach-

lichen Untersuchungen, die dieses neue Material noch nicht verwertet haben, nachzuprüfen. Dafür sei wenigstens ein Beispiel gegeben! Tidner (Strena philologica Upsaliensis 1922 p. 160 sq.) hat über die Parenthesen in der Historia Augusta gehandelt. Gerade hier zeigt sich auch, welche Bedeutung die Erweiterung des handschriftlichen Materials hat, da ein gutes Teil harter Parenthesen durch Lesarten von Σ beseitigt wird.

Anzuerkennen sind folgende Parenthesen:

Carac. 11,7 (I 193,6) in quo (templo) postea filius huius Heliogabalus Antoninus sibi vel Iovi Syrio vel Soli — incertum id est — templum fecit.

Car. 16,1 (II 244,1) Carinus ... frequens corruptor inventutis — pudet dicere quod in litteras Onesimus rettulit — ipse quoque male usus genio sexus sui.

Prob. 8,3 (II 208,13) ist Hohl im Gegensatz zu Lessing wieder zu der früheren Interpunktion zurückgekehrt: sive ex Alanis sive ex aliqua gente incertum est, wodurch sive.. sive gewissermassen eine indirekte Doppelfrage einleitet. Die übrigen Stellen sind folgende:

Hadr. 25, 8 (I 27, 1) sub ipso mortis tempore et Servianum nonaginta annos agentem, ut supra dictum est, ... mori coegit. Hier lässt P ut aus, wie diese Handschrift ja oft kleine Lücken hat. Da es in Σ steht, hat Hohl es mit Recht aufgenommen.

Al. Sev. 49, 6 (I 290, 17) cum Christiani quendam locum, qui publicus fuerat, occupassent. Auch hier hat Hohl richtig aus Σ das in P fehlende qui eingesetzt.

Maxim. 5,5 (II 6,24) ist oben S. 281 behandelt. Hier fehlt in P quam. Aber die von Tidner empfohlene Fassung, die auf der Überschätzung von P beruht: tribunum legioni quartae ex tironibus — ipse composuerat — (oder auch: — ex tironibus ipse composuerat —) erscheint mir unmöglich. In diesen Fällen zeigt sich deutlich, wie Σ auch in Kleinigkeiten von Wert ist.

Maxim. 27,7 (II 24, 15) ist die schwerfällige Parenthese erst durch Konjektur hergestellt: manserunt autem apud eam arrae regiae, quae tales, ut Iunius Cordus loquitur — harum rerum persecutor est — fuisse dicuntur. Die Veränderung des in P überlieferten persecutores zu persecutor est rührt von Petschenig her, dem sich Hohl anschliesst. Aber in P

308 A. Klotz

ist augenscheinlich der Plural persecutores, wie es so häufig gerade in dieser Handschrift vorkommt, durch rein äusserliche Angleichung an quae tales ... fuisse dicuntur entstanden. Σ hat auch hier offenbar die Überlieferung bewahrt, wenn es den Singular prosecutor bietet, wodurch die Parenthese zu einer einfachen Apposition wird: ut Iunius Cordus loquitur, harum rerum persecutor.

Auch Tyr. trig. 13,3 (II 114,9) kommt hier in Betracht: triginta - dixi superius - milibus militum spoliatus est schreibt Hohl im Anschluss an P. Da aber Σ ut superius dixi bietet, wird man die Partikel mit demselben Recht aufnehmen dürfen wie an den übrigen Stellen, und auf diese Weise verschwindet die ungeschickte Satzfügung. Schwanken kann man wegen der Wortstellung. Hat hier P die grössere Autorität, so entspricht Σ dem sonstigen Gebrauch. Aber auch die arg zerrüttete Stelle Gall. 5,6 (II 85,1) hat das Adverbium am Schluss des Kolons: a quo dictum est superius.

Car. 9, 3 (II 240, 1) billigt Hohl nach Tidners Vorgang die Lesart von P: licet plane ac licebit — per sacratissimum Caesarem Maximinum constitit — Persas vincere. Aber da kleine Auslassungen ein besonderes Kennzeichen von P sind, wird es sich doch wohl empfehlen, aus Σ ut per .. Caesarem constitit aufzunehmen. An anderen Stellen, wie Hadr. 25, 8 (I 27, 2) ist ja Hohl selbst so verfahren, und ich sehe keinen Grund, wenn man dort das in Σ stehende ut als Überlieferung betrachtet, dieselbe Lage hier anders zu beurteilen.

Ähnlich beseitigt Σ eine stilistische Härte, ohne dass ein Verdacht der Interpolation begründet wäre, Gord. 17, 1 (II 41, 28) litteris et moribus clarus füit praeter nobilitatem, quam (so Ch om. P), ut nonnulli, ab Antoninis, ut plurimi, ab Antoniis duxit. Zu duxit ist natürlich nobilitatem als Objekt viel leichter verständlich als ein zu ergänzendes originem, wie Tidner Diss. p. 119 adn. 1 die Stelle versteht.

Auch Maxim. 12,7 (II 12,19) Aelius Cordus dicit hanc omnino ipsius orationem fuisse, quod (so ΣP^c ; quod om. P^I) credibile est würde ich nicht gern auf quod verzichten, weil die abgehackte Ausdrucksweise: credibile est sonst der Historia Augusta fremd ist. Ganz ebenso liegt die Sache Aurel. 8,2 (II 154,26) inveni ... epistolam divi Valeriani de Aureliano principe scriptam, quam ad verbum ut decebat inserui. Gerade dass hier das in P^I fehlende quam von Σ und P^c an ver-

schiedenen Stellen eingefügt ist, ist eher ein Beweis für die Echtheit des Pronomens. Denn in Σ sind ja gute Lesarten, wie oben S. 279 sq. nachgewiesen ist, vielfach durch Korrektur eingeführt. Tyr. trig. 25,4 (II 124,20) ist die Lesart ganz unsicher, ohne dass ich die Stelle mit einiger Wahrscheinlichkeit verbessern könnte: accipiens ab his sceptrum coronam cycli picturiae de museo hat P, augenscheinlich lückenhaft. Σ bietet eine willkürliche Herstellung, indem es civicam picturatam de museo schreibt. Sicher ist cycladem (oder-dam), ob aber sonst Peters Vermutung: cycladem — pictura est de museo das Echte trifft, scheint mir sehr fraglich.

Hier lehrt also die Erweiterung unserer Kenntnisse der Überlieferung, die wir Hohl verdanken, dass wir nicht alle Härten des Palatinustextes dem Schriftsteller zuzumuten brauchen. Dieser hat ja gelegentlich kunstvolle Gruppierungen nicht verschmäht und so gezeigt, dass er auf literarische Kunst nicht verzichtet. Durch deren Verkennung scheint bei Hohl die Behandlung der Stelle Pius 2,1 (I 36,23) missglückt: fuit vir forma conspicuus, ingenio clarus, moribus clemens, nobilis, vultu placidus, ingenio singulari, eloquentiae nitidae, litteraturae praecipuae, sobrius, diligens agricultor, mitis, largus, alieni abstinens eqs. So lautet der Text bei Hohl, wobei besonders das doppelte ingenio anstössig ist. Helm trägt zögernd für das zweite ingenio die Vermutung indole vor. Aber dadurch wird, von der paläographischen Unwahrscheinlichkeit der Änderung abgesehen, nichts geholfen. Denn wenn auch formal die Dublette beseitigt würde, sachlich bliebe sie doch bestehen. Da aber eine Handschrift der Gruppe Z, der schon von Casaubonus benutzte und richtig gewürdigte Regius (R), das erste ingenio auslässt, wird man es mit Salmasius zu beseitigen haben. Dabei ist es gleichgültig, ob die Auslassung in R auf Grund einer Überlieferung erfolgt ist. Denn sehr häufig ist ja ein Wort in der Nachbarschaft wiederholt, weil für ein ausgelassenes Stück bei dessen Nachtragung durch Beifügung des ihm folgenden oder vorangehenden Wortes der Platz bestimmt war, an dem es im Texte eingefügt werden sollte (s. oben S. 277). Hier würde also in einem Vorläufer von P ausgefallen sein clarus ... placidus (d. h. 39 Buchstaben, s. oben S. 270)¹). Nun hat

^{&#}x27;) Derselbe Irrtum, der, wie so oft in der Historia Augusta, die Ursache der Entstellung des Textes geworden ist, scheint mir auch

Σ ausserdem statt des Adjektivs clemens das Substantiv clementia. Dadurch gewinnt der Satz folgendes Aussehen: fuit vir forma conspicuus, clarus moribus¹), clementia nobilis, vultu placidus, ingenio singulari, eloquentiae nitidae, litteraturae praecipuae eqs. Da ist das Streben nach künstlerischer Abrundung des Ausdrucks zum mindesten im Anfang der langen Aufzählung unverkennbar: zuerst vier Adjektiva, die durch einen Ablativ näher bestimmt werden, dann ein Ablativus und zwei Genetivi qualitatis. Dann folgen zweimal drei Begriffe, von denen jedesmal der dritte aus zwei Worten gebildet ist: sobrius, diligens, agri cultor, mitis, largus, alieni abstinens.

Da Σ in vielen Fällen Fehler von P auf Grund besserer Überlieferung zu beseitigen gestattet, wird man auch Sev. 1,2 (I 136, 7) aus \(\Sigma\) unbedingt die tatsächlich richtige Angabe herzustellen haben. Es heisst da von den Vorfahren des Septimius Severus bei Hohl nach P: avus maternus Macer. paternus Fulvius Pius fuere. Da die Mutter Fulvia Pia heisst, ist es klar, dass die beiden Adjektiva vertauscht sind: avus paternus Macer, maternus Fulvius Pius. Aus S kommt für diese Konjektur die diplomatische Beglaubigung hinzu. Wir brauchen also nicht, wie es Hohl zu tun scheint, einen Irrtum des Verfassers anzunehmen. Denn dass in Z auf Grund sachlicher Erwägungen die richtige Lesart hergestellt sei, ist ganz unwahrscheinlich. So wird auch die übliche Reihenfolge gewonnen, nach der zuerst der väterliche, dann der mütterliche Vorfahr genannt wird: vgl. Ant. phil. 1,4 (I 47,11) proavus paternus ... proavus maternus; Did. Jul. 1,2 (I 128,8) avus paternus ... maternus.

Dass Severus den Marcus Aurelius als seinen Vater bezeichnet hat, merkt Hohl richtig zu Geta 2, 2 (I 195, 8) an. Aber im Texte stützt er sich nicht auf diese Erkenntnis, sondern schreibt mit Helm: amore Marci < quem patrem > vel fratrem suum semper dicebat. Die Überlieferung bietet folgendes Bild:

Pert. 11,3 (I 123,28) vorzuliegen: qui cum castris (so P; in castris Z) ad obsequium principis convenissent. Helm vermutet e castris. Aber wenn unmittelbar vorher gesagt ist: et tunc quidem omnes milites in castris manebant, dann ist e castris mindestens entbehrlich. Sollte nicht castris, bzw. in castris einfach zu tilgen sein?

¹⁾ Vgl. Gord. 17, 1 (II 41, 28) litteris et moribus clarus.

amore marci vel fratrem suum sem dicebat P¹; P^c macht aus sem einfach semet, eine ganz willkürliche Änderung.

amore marci quem vel fratrem suum fuisse dicebat \(\Sigma\); in der Überlieferung von S ist quem ganz sicher echte Überlieferung; es ist unentbehrlich. Dem sachlichen Bedürfnis entsprach die Vermutung von S. Frankfurter (Wiener Stud. XIII 1891 S. 249), der patrem statt fratrem einsetzte. Die Verderbnis einer Stelle in Ciceros Sestiana (29) 1) bringt mich auf einen etwas abgeänderten Vorschlag. Die Cicerostelle lautet: quae (familiaritas) mihi cum patre eius erat. Hier ist statt cum patre in dem vortrefflichen Parisinus cum patre cum fratre geschrieben, im Gemblacensis steht für mihi cum patre folgendes: cum fratre mihi vel compare cum patre. Da ist ohne weiteres ersichtlich, dass das echte cum patre in compare verdorben und dieses durch zwei Konjekturen, eine richtige und eine falsche (cum fratre), verbessert werden sollte. In ähnlicher Weise dürfte auch an jener Stelle vel fratrem einfach eine Variante zu patrem sein, die, ursprünglich übergeschrieben, an Stelle der echten Lesart in den Text aufgenommen worden ist. Da S sich in der Bewahrung des notwendigen Relativpronomens quem hier als zuverlässig erweist, wird man ihm auch sonst trauen dürfen: quem patrem suum fuisse dicebat würde jedenfalls besser passen als sem- $\langle per \rangle$ dicebat, wie Jordan vermutet hatte. Im Texte von P^1 sind also zwei Lücken vorhanden, die auf folgendes Überlieferungsbild hinweisen:

<quem> patrem suum <fuis>se dicebat eqs.

Wenn hier zwei Zeilenanfänge durch äusseren Schaden beeinträchtigt sind, würden wir mit einer Zeilenlänge von 13 Buchstaben in einem Vorläufer von P zu rechnen haben. Ähnliches wird ja auch bereits früher beobachtet. Da Σ hier die Lücken nicht hat, ist es aus jener Handschrift abgeleitet, bevor die Beschädigung an dieser Stelle eingetreten war.

Maxim. 27,6 (II 24, 11) wird die Braut des jüngeren Maximinus in der Überlieferung teils *Iunia Fadilla* (so P), teils *Iulia Fadilla* (so Σ) genannt. Hohl folgt P. Da sie aber als *proneptis Antonini* (so richtig Σ , antoni P) bezeichnet wird, und Antoninus eine Schwester Julia Fadilla hatte (Pius 1, 5, I 36, 11), so wird man auch hier Σ folgen müssen.

¹⁾ Vgl. über diese Stelle Rhein, Mus. LVII 1912 p. 372.

Bei einer schweren Korruptel zeigt sich der Wert von Σ in der arg zerrütteten Stelle Ael. 5, 9 (I 33, 21), die mit einfachen Mitteln nicht zu heilen ist. Hohls Text lautet:

atque idem Apicii — ab aliis relata —, idem Ovidii libros amorum in lecto semper habuisse, idem Martialem, epigrammaticum poetam, Vergilium suum dixisse alque ad verbum memoriter scisse fertur.

Diese Herstellung befriedigt nicht in jeder Hinsicht. Was die Parenthese ab aliis relata, namentlich der Plural, beim ersten Gliede soll, ist nicht ersichtlich. Ausserdem lässt sie jedes Gleichmass der Satzglieder vermissen. Die Überlieferung scheint auf einen anderen Weg hinzudeuten.

P hat — von gleichgültigen Kleinigkeiten abgesehen — folgendes: atque idem Ovidii ab aliis relata, idem Apicii libros Amorum in lecto semper habuisse, idem Martialem epigrammaticum poetam Vergilium suum dixisse. Das Fehlen des regierenden Verbums deutet hier auf eine Schädigung hin. Auf eine weitere Verwirrung weist die Zuweisung der Amores an Apicius.

 Σ ist reicher: atque ad verbum memor iterasse fertur. idem croballius relatum idem apicii vidi libros amorum in lecto semper habuisse, idem martialem epigrammaticum poetam vergilium suum dixisse 1).

Mit Recht hat Hohl den Überschuss von Σ als zwar durch Schreibfehler entstellte, aber echte Überlieferung anerkannt und in memor iterasse das Adverbium memoriter gesehen. Das übrigbleibende asse kann sehr wohl aus scisse, wie er vermutet, entstanden sein; wenigstens weiss ich nichts Besseres vorzuschlagen?). Klar ist, dass von der Vorliebe des Aelius für drei Schriftsteller die Rede ist: Ovids Amores, Apicius, Martialis. Sie sollen den Geschmack des Aelius kennzeichnen. Ohne Verderbnis ist das, was von Martial ausgesagt wird. Da in beiden Zweigen der Überlieferung bei dem einen der beiden übrigen Namen eine Quellenvariante (ab aliis relata P, croballius relatum Σ) angemerkt ist, wird man diese beim zweiten Gliede suchen. Drei Tatsachen werden ausgesagt (memoriter scisse, in lecto habuisse, Vergilium suum

¹⁾ Die Behandlung der Stelle durch Tidner, Strena Upsaliensis 1922 p. 156 erledigt sich nach dem Bekanntwerden der Lesart von Σ .

²⁾ Möglich wäre vielleicht <recit>asse.

dixisse): auf Martial bezieht sich die letzte Bemerkung, die ganz klar ist; auf einen der andern beiden, dass er ihn immer auf seinem Bette liegen gehabt, von dem andern heisst es. dass er ihn auswendig gekonnt habe. Dabei wird man das letzte auf den zuerst genannten Schriftsteller beziehen, weil dabei das regierende Verbum fertur steht, das am passendsten beim ersten oder dritten Gliede erscheint. Nun ist es wahrscheinlicher, dass Aelius einen der Dichter auswendig gekonnt hat als das Werk des Apicius. Dass dieser an zweiter Stelle genannt wird, scheint auch aus dem Zusatz ab aliis relata zu folgen. Dieser ist zwar in P dem Namen des Ovid angehängt, aber dass hier die Namen vertauscht sind, folgt aus dem Zusatz libros Amorum. Die verderbte Form des Zusatzes in Σ croballius relatum lässt aus den Buchstaben oballius deutlich ab aliis erkennen. Dann wird man aus dem übrigbleibenden er wohl ut herzustellen haben. Aus all diesen Erwägungen heraus ergibt sich folgender Text als eine immerhin wahrscheinliche Lösung - und mehr kann bei der Lage der Dinge nicht erwartet werden -:

atque idem Ovidii libros Amorum ad verbum memoriter scisse fertur, idem Apicii, ut ab aliis relatum, in lecto semper habuisse, idem Martialem, epigrammaticum poetam, Vergilium suum dixisse.

Ist es ein Zufall, dass die drei Glieder annähernd gleich an Umfang (22-23 Silben) sind?

Erlangen.

Alfred Klotz

Stellenverzeichnis.

	Seite	Seite	Seite
Hadr	4, 10: 290	Avid. Cass. 1,9: 294 Carac.	8,8:305
	20, 11: 275	Comm. $1, 3 : 300$	11,7:307
	21,3:298	1, 10: 280 Geta	1,7:288
1	23, 14: 299	12, 1 : 292	2, 2: 310
•	24, 4 : 293	20,4:290	2,9:291
	25,3:291	Pert. 1,1:289	4,3:284
	25,8:307	11,3:309 Macr.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Ael.	3,3:299	12,5:291	3, 6: 289
	5,4:275	Sev. $1, 2 : 310$	3,7:303
	5,9:312	2, 6 : 299	11, 3: 272
D'	6,3:299	16, 6 : 286	13, 3:297
Pius	,	19,7:280 Diad.	
A 4 1 . 1	3,5:285	Pesc. Nig. 1, 2 : 290	6, 3: 289
Ant. phil.	10, 4 : 283	3,5 : 285	6,8:306
	22, 6 : 293	Clod. Alb. 1, 2 : 305 Heliog.	
37	26, 13: 295	2,5:287	8, 3: 279
v er.	4,9:287	5, 2 : 294	15, 3: 300
	5,9:290	14,6:283	18,4:286

314 A. Klotz: Zur Textgesch. u. Textkritik d. Scriptores Hist. Augustae

Seite Seite	Seite
	1. 12, 1: 282
	l. 8, 1 : 282
Al. Sev. 1, 1: 289 33, 1: 287	8, 2: 308
8, 6: 284 Gord. 17, 1: 308	23,5:285
14,5: 299 21,2: 288	31,5:273
14, 6: 298 Max. et Balb. 4, 2: 292	32, 4: 278
21, 4: 284 4, 3: 290	39, 4: 302
24, 6: 282 5, 10: 293	39,7:291
29, 2: 304 15, 6: 301	40, 4: 294
31, 2: 302 $17, 3: 302$	48, 2: 300
32, 3: 295 Gall. 3, 9: 295 Tag	
33, 4: 299 8, 3: 290	14, 4: 284
37, 6: 292 17, 1: 276 Prob	
49, 6: 307 Tyr. trig. 5, 7: 279	8, 3: 307
50, 3: 301 9, 3: 304	22, 1:304
Maxim. 5, 5: 281, 305, 307 9, 8: 292	24, 1: 273
6, 3: 303 10, 9: 296 Quadr. ty	7,6:291
8, 1: 286 12, 14: 296	10, 3: 297
8, 5: 289 $13, 3: 308$	10, 4 : 296
9,6:302 $23,5:291$	11,4:292
11,4:298 $24,2:299$	14, 5 : 278
	4,5:305
12, 7: 308 27, 2: 290	9, 3: 308
13, 3: 281 Claud. 3, 7: 273	11, 2: 273
16, 6: 288 8, 2: 273	16, 1: 307
24, 5: 304 9, 5: 298	17, 1: 306

Berichtigung.

Erlangen.

Die oben S. 278 Anm. vorgeschlagene Vermutung zu Aurel. 32, 4 pacatis (post) orientem Gallis ist bereits von F. Walter , Beiträge

zur Textkritik der Scriptores Historiae Augustae', Progr. Regensburg

1909 S. 15 vorweggenommen worden, was mir leider entgangen war.

A. Klotz.